

# Die gregorianische Partei, Sigismund und das Konstanzer Konzil

Von Dr. JULIUS HOLLERBACH

(Fortsetzung).

## II. Abschnitt.

### Die gregorianische Partei, Sigmund und das Konstanzer Konzil von der Eröffnung bis zur Abdankung Gregors XII.

Am 28. Oktober 1414 ritt Johann XXIII. in Konstanz ein, am 5. November eröffnete er das Konzil.<sup>1)</sup> Der Geschichtsschreiber Dietrich Vrye erzählt uns, es sei das allgemeine Vorgefühl gewesen, dass der Papst nach Konstanz gekommen sei, nicht um zu richten, sondern um gerichtet zu werden.<sup>2)</sup> Johann selbst war voll banger Ahnungen, ungeruht und schweren Herzens hatte er die Reise über die Alpen angetreten.<sup>3)</sup> Er hatte allen Grund dazu. Eine sehr ungünstige Stimmung gegen ihn hatte sich weithin verbreitet. Die Erfolglosigkeit der Synoden zu Pisa und Rom für Einheit und Reform, wie auch die persönliche Unwürdigkeit Johanns XXIII. trieben die Eiferer zu den äussersten Mitteln.<sup>4)</sup> Diese Stimmung hatte einen scharfen Ausdruck schon in dem Traktat „de modis uniendi et reformandi ecclesiam“ Dietrichs von Niem gefunden, das im Anfang des Pontifikats Johanns XXIII. entstand. Hier wie in dem dazugehörigen Traktat „de difficultate reformationis in concilio universali“ stellt der berühmte westfälische Kuriale die Forderung auf, dass, wenn nötig, auch der

<sup>1)</sup> v. d. Hardt, IV, 7. — Fillastres Tagebuch in Forsch. u. Quellen etc. S. 163.

<sup>2)</sup> v. d. Hardt, I, p. I, S. 153; vgl. IV, 6.

<sup>3)</sup> Siehe oben I. Abschnitt.

<sup>4)</sup> Vgl. Schwab, Joh. Gerson, S. 469—470. Pastor I, S. 195.

rechtmässige Papst, d. h. Johann XXIII., abdanken müsse! Die Berufung eines allgemeinen Konzils stehe zwar im allgemeinen dem Papste zu, aber nicht, wenn dasselbe über ihn wegen seiner Laster zu Gericht sitzen soll!<sup>1)</sup> Und ein Auszug aus Dietrichs Traktat wurde unter dem Titel „*Capitula agendorum in concilio generali Constanciensi*“ im Anfange des Konzils von einem anonymen Verfasser veröffentlicht!<sup>2)</sup> Gleichzeitig hat auch Dietrich von Niem selbst wieder seine scharfe Feder ergriffen. In dem Traktat „*de necessitate reformationis ecclesiae*“ hebt er gleich zu Anfang hervor, das schlechte Beispiel, das der Papst gebe, sei Schuld an dem Misstand der Kurie. Wieder fordert er Cession aller drei Päpste und Ausschluss derselben von einer Neuwahl.<sup>3)</sup> Wenn Johann bleibe, dürfe man keine Reform der Kirche, keine Verbesserung der Sitten an der Kurie erwarten.<sup>4)</sup> Aus mehreren andern, noch ungedruckten Avisamenten aus den ersten Wochen des Konzils treten uns dieselben Anschauungen, dieselbe Stimmung entgegen.<sup>5)</sup> Besonders interessant sind zwei derselben, denn sie

<sup>1)</sup> Vgl. Schwab, 470 ff. — Erler, Dietrich von Nieheim, s. Leb. und s. Schriften, S. 473 ff. vgl. zur Autorschaft D. v. Niem: Finke, Forschung. S. 141 u. 146.

<sup>2)</sup> Finke, Forsch. S. 146, 147 u. N. 1.

<sup>3)</sup> Erler, S. 456. — Finke, Forsch., S. 134 (133—49).

<sup>4)</sup> Vgl. in dem von Finke veröffentlichten Schluss des Traktats „*Super reformat. eccl.*“ die wichtigste Stelle Forschung. u. Quellen S. 275 und eine andere Stelle ebenda, S. 269. . . . *Et multa obprobria etiam in publico Prage etc.* — Ueber Johanns XXIII Persönlichkeit auch Finke, Forsch., S. 1 N. 1 einige Stellen. — Anklagen gegen ihn enthalten auch die gleich zu nennenden Avisamente. Bekannt sind ja die Anklagen der vit. Joh. Dietrichs v. N. und dessen Invektive gegen Johann, ferner die 72 Konst. Anklageart. — Bisher unbekannt war eine Anklageschrift, die von gregorianischer Seite ausging ca. Febr. 1415; s. unten S. 25 u. N. 1.

<sup>5)</sup> Eines dieser Avisamente aus Cod. Palat. 594 fol. 11 der Vat. Bibliothek neigt sehr stark auf gregorianische Seite. Punkt 5 lautet: *Obsecundantes Gregorio viam tenent securiorem illis, qui Benedicti seu Joannis devoti existunt.* Doch ist es für Cession aller drei Päpste. — Ausser diesem und zwei gleich zu nennenden Avisamenten erwähne ich noch: „*Quedam conclusiones, ut Joh. XXIII. cedat*“ aus dem Cod. 5097 (fol. 131) der k. k. Hofbibl. in Wien (Job. Vener'sche Sammlung). Diese „*Conclusiones*“ scheinen mir aber besser in die Zeit zu passen, wo schon die Verhandlungen über dreifache Cession begonnen hatten: Ende Jan. od. Anfang Febr. 1415, s. unten.

sind an Sigmund gerichtet, der noch fern vom Konzil weilt.<sup>1)</sup> Auch er war ja, wie wir oben gesehen, nur ein äusserer Anhänger Johanns und dachte an dessen Absetzung.<sup>2)</sup> Aber an der Kurie des Papstes selbst gab es manchen Bessergesinnten, der im Interesse der Union und Reform schon längst dasselbe wünschte;<sup>3)</sup> ja, wie sich bald zeigte, war der Papst seiner eigenen Kardinäle nicht sicher.

Für die Entwicklung der Unionsfrage im Sinne der gregorianischen Partei, war diese weitverbreitete Stimmung von grösster Bedeutung. In der ersten Zeit trat sie allerdings auf dem Konzil praktisch nicht hervor. Noch beherrschte Johann die Situation, gestützt auf die italienischen Anhänger — und bis Ende des Jahres 1414 waren fast nur Italiener angekommen.<sup>4)</sup> Niemand widersprach, als in der 1. Sitzung am 16. November unter dem Vorsitz Johanns der Kardinal Zabarella die Aufgabe des Konzils, das die „Fortsetzung des Pisanums“ sei, verkündete, die Unionsfrage aber dabei mit keinem Worte erwähnte.<sup>5)</sup> Sie war für Johann und seine Anhänger mit den Pisaner Dekreten erledigt. Sie scheuten sich, wie Fillastre in seinem Tagebuch erzählt, an diese gefährliche Frage zu rühren. Diejenigen aber, die anders

---

<sup>1)</sup> Beide auch aus der Job Venerschen Sammlung. — 1) Cod. 5097 fol. 27v—28v *Avisamentum in lingua vulgari pro rege et eius concilio*. Aus dem Schlusssatz ergibt sich Datum: Sig. ist noch nicht auf dem Konzil. — 2) Cod. 5097 fol. 124—130v: *Avisamentum directum regi tempore concilii Constansiensis*. Sigmund wird aufgefordert bald zum Konzil zu kommen. Dieses umfangreiche Avisament gibt reichen Aufschluss über die Zustände auf dem Konzil vor Sigmunds Ankunft.

<sup>2)</sup> Vgl. oben. — U. a. urteilt auch Lindner, *D. Gesch. unter d. Habsb. u. Lux.* II, 293: Sigmund kam bereits mit der Erkenntnis nach Konstanz, dass Johann fallen müsse!

<sup>3)</sup> Vgl. Finke, *Acta*, S. 109 unten, 110 u. N. 1.

<sup>4)</sup> Nach Fillastres *Tageb.* S. 164; vgl. S. 118; vgl. auch Valois IV, 263 unten u. N. 7; Keppeler, *Die Politik des Kardinalskollegiums in Konstanz vom Jan. bis März 1415* Diss. Münster 1899. S. 6 f. — Das oben N. 1, genannte Avisament sagt fol. 128v. . . . *et sic est particulare Ytalicorum et non concilium generale*.

<sup>5)</sup> Ueber die erste Sitzung vgl. v. d. Hardt IV, 15 ff., die von Zabarella verlesene Cedula: „*Intendentes ad executionem*“ S. 16 f.; vgl. Fillastres *Tageb.*, S. 163—164.

dachten, waren noch zu wenig zahlreich, sie wollten die Ankunft der anderen Nationen abwarten.<sup>1)</sup>

Ein Zwischenfall unterbrach diese Stille in der Unionsfrage. Am 19. November liess Kardinal Johann Dominici, der Gesandte Gregors, den Rat der Stadt um eine Wohnung bitten. Man wies seinem Boten das Augustinerkloster an. Alsbald schlug der Abgesandte des Kardinals dort die päpstlichen Wappen Gregors an. Aber in der folgenden Nacht wurden sie abgerissen, und es ging die Rede, dass es im Auftrage Johanns geschehen sei. Darob grosser Lärm auf dem Konzil. Eine Versammlung ward berufen. Die Bedeutung der Wappenfrage war offenkundig: Von ihrer Entscheidung hing auch die der anderen ab, ob Gregor XII. durch das Pisaner Konzil für abgesetzt zu halten sei oder nicht. Drei Meinungen stritten miteinander. Die einen sagten, man müsse das Anbringen erlauben; dem widersprachen andere: In einer Stadt, die zur Obödienz Johanns XXIII. gehöre, könne man dies nicht dulden. Eine dritte Ansicht wollte vermitteln: Solange Gregor nicht selbst anwesend sei, dürften seine Insignien nicht angebracht werden. — Es kam zu keinem endgiltigen Beschluss, die Erledigung ward verschoben.<sup>2)</sup> Jedenfalls wurde schon damals auch über die Frage gestritten, ob Dominici in der Würde und Kleidung eines Kardinals auf dem Konzil erscheinen dürfe.<sup>3)</sup> Im Januar 1415 wurde diese erst entschieden.

<sup>1)</sup> Finke, Forsch. S. 164.

<sup>2)</sup> So nach Schelstrate bei v. d. Hardt IV, 20 f., Cerretan (ebenda) erhebt die zweite Ansicht zum „decretum“. Ihm folgt Aschbach, Gesch. Kais. Sigm. II, 16. — Schwab (a. a. O. S. 499) und mit ihm Hefeke (VII, S. 68) machen den Vermittlungsvorschlag zum Dekret und ziehen infolgedessen den Schluss: es sei dies ein Zugeständnis gewesen, das mit der Entscheidung d. Konz. v. Pisa nicht vereinbar war. So auch Rösler, S. 171 oben, der (bei seiner Tendenz ist das natürlich) noch etwas weiter geht. Dagegen hat schon Tosti, Gesch. d. Konzils v. Konstanz (deutsch. v. Arnold Schaffhausen 1860) S. 159 f. den Schelstrateschen Bericht für den einzig richtigen gehalten. Es scheint auch mir ganz ausgeschlossen, dass das Konzil schon am 20. Nov., wo noch so viele (bes. aber Sigmund) fehlten, in einer so schwerwiegenden Frage einen endgiltigen Beschluss gefasst hat. Verschiebung war das Gegebene.

<sup>3)</sup> Das jedenfalls vor Mitte Dezember verfasste Avisament an Sigmund (S. 5, N. 1<sub>2</sub>) enthält fol. 129 die interessante Stelle: Nonne apud nonnullos revocatur in dubium, an ambasiator Gregorii in habitu cardinalis incedat?

Der Zwischenfall hatte, obwohl der Rechtsstandpunkt Johanns noch durch keinen Beschluss verletzt worden, doch zum erstenmal die im Wachsen begriffene Opposition offen gezeigt, eine Opposition gegen Johann, deren Prinzip, in strenger Neutralität alle drei Prätendenten auf die gleiche Stufe zu stellen, schon deutlich hervorleuchtete. Die entscheidenden Fragen, ob das Pisanum und seine Dekrete gegen Gregor und seine Anhänger anzuerkennen seien, wie man gegen ihn vorgehen müsse u. s. w., waren in Fluss gekommen.

Zwei Tage vor dem Zwischenfall war auch der Mann in Konstanz eingezogen, der in den folgenden Wochen als Haupt der Oppositionspartei erscheint, dessen Tätigkeit in der Unionsfrage zu dem günstigen Verlauf für die Gregorianische Sache sehr viel beitragen sollte: Peter von Ailli.<sup>1)</sup> Er kam von einer längeren Legationsreise in Deutschland. Ob er gegen Schluss derselben mit Sigismund zusammengetroffen oder sonst mit ihm wegen des (bevorstehenden) Konzils in Verbindung getreten, wissen wir leider nicht, sicher aber ist, dass er in seinem Vorgehen auf dem Konzil von Anfang an dieselben Prinzipien verfolgte, die wir als diejenigen Sigismunds erkannt haben und dass er nach Sigismunds Ankunft im Bunde mit ihm die Unions Sache betrieb.<sup>2)</sup> Er scheint schon vorher gegen Johann XXIII. nicht günstig gesinnt gewesen zu sein.<sup>3)</sup>

Den ersten Vorstoss wagte Ailli in einer Versammlung am 7. Dezember. Er war veranlasst durch einen Antrag der Italiener:

Ecce qualem questionem moverunt ad impedimentum bonum unionis. Volunt quippe inchoare concordiam e spolacione habitus. Sancte Deus, quid facit hoc ad factum unionis?!

<sup>1)</sup> S. Ankunft am 17. November v. d. Hardt IV, 20; vgl. über ihn: Tschackert, P. v. Ailli (1877). Salembier, Petrus de Alliaco (1896) Finke, Forch. u. Quellen, S. 103—132; vgl. auch die cit. Diss. von Keppler (1899) und das Werk von Valois.

<sup>2)</sup> Vgl. Aschbach II, 16 oben. Bes. Valois IV, 292: En ce qui concerne Pierre d'Ailly, il se pourrait que la légation, qu'il venait d'accomplir en Allemagne, eût contribué à lui faire adopter les vues de Sigismund. — In einer (nicht gehaltenen) Adventsrede vom 2. Dez. setzt Ailli grosse Hoffnungen auf Sigismund! Vgl. Valois IV, 263; auch Bess, Studien zur Gesch. d. Konst. Konz. I. Band, S. 122 oben.

<sup>3)</sup> Vgl. Valois IV, 262 u. N. 2.

das Konzil soll mit der ersten Sitzung beendet, die Konfirmation des Pisanums ausgesprochen und gegen Gregor und seine Anhänger auf dem Wege der Gewalt mit Unterstützung des weltlichen Armes vorgegangen werden.<sup>1)</sup> Sofort übergab Ailli dem Papste einen Gegenantrag, den vorher sein Landsmann, der Kardinal von S. Marco, Guillaume Fillastre, und die anwesenden französischen Prälaten und Doktoren gutgeheissen hatten: der italienische Antrag sei dem Frieden hinderlich, die Anerkennung soll nicht berührt werden, da sie nur die Durchführung der Kircheneinheit erschwere. Offenbar billigte Ailli den Weg der Gewalt nicht, er war für gütliche Verhandlungen: die Gesandten von Gregor und Benedikt würden kommen, wenn man ihnen Gehör gebe.<sup>2)</sup> Trotzdem Ailli mit diesen Ansichten noch nicht zu weit ging, fand er Widerspruch bei dem Kardinal Zabarella, der fest zu Johann hielt.<sup>3)</sup> Die Zusammensetzung des Konzils verlangte überhaupt noch immer Vorsicht und Zurückhaltung. Papst Johann, noch ganz Herr des Konzils, sorgte durch ein umfassendes Spionagesystem, dass er alles erfuhr, was man in Konstanz sprach und vorbereitete. Fast alle Notare und Beamten waren seine Vertrauten. Durch Bestechungen vermehrte er seine Anhänger. Jede Freiheit der Rede war unterdrückt. Selbst in den Beratungen der einzelnen Nationen hatte er mehrere Vertraute, die schon durch ihre Anwesenheit oder durch Bestechungen die Beschlüsse nach dem Willen ihres Herrn zu lenken suchten. Ueberall, selbst in den Tabernen, verbreiteten seine Anhänger, der römische König Sigmund und Johann seien über alles einig.<sup>4)</sup> Das

<sup>1)</sup> Vgl. Fillastres Tageb. S. 164 und dazu Forsch., 120 ff. Finkes Ansicht nimmt auch Valois IV, 264 an.

<sup>2)</sup> Aus Fillastres Darstellung (Tageb., 164) geht letzteres als Hauptsache des Aillyschen Antrags hervor. Der Antrag („*Sequntur alique conclusiones*“) gedruckt bei v. d. Hardt II, 231 und Mansi XXVII, 542 in verschiedenen Fassungen. Vgl. Finke, Forsch. S. 119 ff., Valois IV, 264; Bess, 119/120.

<sup>3)</sup> Keppler, S. 7. — Ueber Zabarella vgl. die Biogr. von Kneer, Münster 1891. — Seine „Bedenken“ gegen Aillis Antrag s. Finke, Forsch., 250, vgl. S. 120.

<sup>4)</sup> Die interessante und lebendige Schilderung der Zustände in Konst. vor Sigmunds Eintreffen in dem mehrfach cit. Avisament an Sigm. (S. 5, N. 1<sub>2</sub>). Drastisch drückt sich der Verfasser über die Wirkung des Bestechungssystems Johanns aus: *de nostris episcopis hoc probavimus, unam conclusionem po-*

Vorgehen Aillis am 7. Dezember zog ihm den Hass des Papstes zu. In einer Versammlung ad partem der Kardinäle im Dezember verhängte er über alle Anträge derselben die Zensur, eine Massregel, die sich nur gegen Ailli richtete.<sup>1)</sup> Ja bis an die Grenze der Freiheitsentziehung wagte der Papst gegen ihn vorzugehen.<sup>2)</sup> Unter diesen Verhältnissen mussten Ailli und seine Freunde ein weiteres Vorgehen in der Unionsfrage verschieben. Man wollte die Ankunft der übrigen Nationen, die bis jetzt nur schwach vertreten waren, abwarten. Vor allem aber hoffte man auf König Sigismund.<sup>3)</sup> Zwei schon genannte Avisamente, die an ihn jedenfalls vor Mitte Dezember gerichtet sind, sind ein deutlicher Ausdruck dieser Hoffnung, zugleich deshalb interessant, weil sie uns zeigen, dass das Programm der Unionsfreunde und Gegner Johanns XXIII., d. h. der um Ailli sich scharenden Partei, Gregor XII. und seinen Anhängern eine gerechte und rücksichtsvolle Behandlung in Aussicht stellte. Dass die Avisamente aus dem genannten Kreise stammen, ist offenkundig.

Das eine, in deutscher Sprache,<sup>4)</sup> verteidigt die Notwendigkeit, die Unionsfrage vor der Reform zu erledigen. Durch das Konzil von Pisa sei die Union nicht hergestellt, wie Johann und seine Anhänger meinten, denn mit Recht könnten die andern Päpste sagen, es sei ohne ihren oder des römischen Königs Willen<sup>5)</sup> berufen worden. Es sei ein Unrecht, sie nicht anzuhören, und ausserdem werde so nie eine Union zustande kommen. Denn

---

nunt ante prandium et post prandium corrupti ponunt questionem contrariam. Die Schilderungen machen im allg. den Eindruck der Wahrheit, hie und da mag etwas übertrieben sein, um Sigismund aufzustacheln. — Bekanntlich erzählt Dietrich v. Niem öfters von Bestechungen Johanns (vgl. I. Abschn. S. 148 u. Note 2, auch S. 150, N. 1) auch im Anfang des Konstanzer Konzils. Vgl. z. B. v. d. Hardt II, 392.

<sup>1)</sup> Keppler, S. 6 (nach einem ungedruckten Aktenstück).

<sup>2)</sup> Nach dem Avisament an Sigm. (S. 5, N. 1.) fol. 130.

<sup>3)</sup> Auch die am 7. Dez. eingereichte Cedula der wenigen anwesenden Engländer bezweckte nur ein Hinausschieben. s. Finke, Forsch. S. 250—260, vgl. S. 123. — Für den Rest des Dezembers ruhte die Unionsfrage jedenfalls. Die übrigen sog. „Dezemberanträge“ sind erst im Januar 1415 eingebracht, wie Keppler, S. 8 ff. nachgewiesen. Nach ihm auch Valois IV, S. 266 ff.

<sup>4)</sup> Das S. 5, N. 1 an erster Stelle genannte.

<sup>5)</sup> Ruprecht v. d. Pfalz war bekanntlich Gregorianer und Gegner des Pisaner Konzils. S. oben I. Abschnitt.

Gregor habe noch einen nennenswerten Anhang, so „den von Trier, von Spier, von Wurmsz, den phalezgrafen by dem Ryn, die herzogen von Brunssweijg, den landtgrafen von Hessen, die herzogen von Berge, an was des in welschen landen ist.“<sup>1)</sup> In gleicher Weise Benedikt. Darum sei der kürzeste und beste Weg „das die babste alle dry ablaszen an alle behelffung des concilij Pisani.“ Die Gesandten Gregors solle man ohne Hindernisse aufnehmen,<sup>2)</sup> „umb des besten willen.“ Verzichte Johann nicht freiwillig, so könne das Konzil ihn absetzen, weil er das Papsttum verwahrlost habe und wegen seiner grossen Verbrechen. Schliesslich wird Sigmund noch gewarnt, er solle sich und die Seinen nicht durch das Geld Johannis gewinnen lassen.

Noch mehr bietet uns das andere Avisament.<sup>3)</sup> Der anonyme Verfasser, der einer Bemerkung nach zu schliessen, dem König offenbar näher steht,<sup>4)</sup> wendet sich im Namen mehrerer gleichgesinnter Prälaten, Doktoren und anderer Unionsfreunde vertrauensvoll an Sigmund „den Engel Gottes auf Erden, ihre einzige Hoffnung nächst Gott,“ er möge dieses Schisma beseitigen und sich vor Gott und Menschen noch nie dagewesenen Ruhm erwerben. Johann sei keineswegs der unzweifelhaft rechtmässige Papst, denn die Entscheidung des Pisanums schein nicht einwandfrei, weil es weder von einem Papst noch einem Kaiser berufen sei. Deshalb ist sein Vorschlag: Alle drei Prätendenten sollen einen procurator irrevocabilis ernennen, der für sie abdanke: ein Programm, das später vom Konzil tatsächlich befolgt wurde. Sodann wird auch hier Sigmund vor Johann und seinen Versprechungen gewarnt. Wohl seien auch Angelus Corrario und Peter de Luna nicht ohne Fehler, aber keiner von ihnen habe einen Menschen

<sup>1)</sup> Näheres über die gregorianische Obediens s. unten bei dem Eintreffen der Hauptanhänger in Konstanz: S. 15 u. N. 1.

<sup>2)</sup> Jedenfalls ist hier an die formellen Hindernisse gedacht (Anheften der Wappen Gregors, Auftreten Dominicus als Kardinal).

<sup>3)</sup> Das S. 5, N. 1 an zweiter Stelle genannte.

<sup>4)</sup> Vgl. die Stelle fol. 129 v., ich habe sie schon I. Absch. S. 141, N. 1 im Wortlaut zitiert. — Auch der Verfasser des Avisaments „in lingua vulgari“ scheint Sigmund näher zu stehen: Die dreifache Cession schlägt es vor „mit solichen wegen als ich mit ewch geredt habe;“ und am Schlusse sagt er: „Ich forchte das ym ettliche zubracht werden, die gof nach ym nicht nutze sein, als ich ewch wol muntlich berichten wil.“

umgebracht, keiner die Familie seines Bruders geschändet oder jenes nicht zu nennende Verbrechen begangen. Müsse nicht Johann selbst, wenn er der wahrhaft rechtmässige Papst wäre, allein wegen seiner Laster abgesetzt werden? Diese zählt der Schreiber alle auf und geht dann zu dem auf dem Konzil herrschenden Zustand über: wir haben ihn nach seinem Berichte oben kennen gelernt. Er protestiert gegen die mangelnde Freiheit, gegen die geplante Konfirmation des Pisanums, die nur Gefahr und Verderben bringe. Viel sicherer komme man zum Ziele, wenn man Gregor und Benedikt anhöre; schon wegen des Ansehens und der Ehre ihrer Anhänger müsse man dies tun. Aber da seien Viele, welche die Einheitsfrage mit einem Streite darüber beginnen, ob der Gesandte Gregors im Kardinalskleid erscheinen dürfe! „Sancte Deus,“ ruft er aus, „quid facit hoc ad factum unionis? Parum aut nichil!“<sup>1)</sup> Aber alles lenke Johann nach seinem Willen, untergrabe die Freiheit der Rede und des Handelns. Darum solle der König nicht länger zögern, herbeizueilen, dem Konzil die Freiheit zu geben, und die Späher Johans aus den Versammlungen der Nationen zu treiben. Wenn Sigismund nicht die Leitung übernehme, werde wieder nichts erreicht werden, denn der Papst könne nicht Partei und auch Richter sein.

Sigismund kam. Spät in der Christnacht 1414 langte er von Ueberlingen zu Schiff in Konstanz an.<sup>2)</sup> Noch war im Grunde nichts geschehen, keine Beschlüsse gefasst. Es schien als sei das Konzil erst durch des Königs Ankunft konstituiert.<sup>3)</sup> Noch in der letzten Zeit hatte Johann XXIII. seinen Willen durchgesetzt, die *causa fidei* ward vorgenommen, die Unionsfrage nicht mehr berührt. Die Ankunft des Königs gab den Dingen eine andere Wendung: die Lösung der Unionsfrage erscheint in den nächsten

<sup>1)</sup> Die ganze Stelle im Wortlaut s. oben S. 6, N. 3.

<sup>2)</sup> *Fillastres Tageb.* S. 164. — v. d. Hardt IV, 28.

<sup>3)</sup> Bess, S. 122. — Der König hatte auch gewünscht, dass wichtige Dinge vor seiner Ankunft nicht verhandelt werden sollen. s. Finke, *Forsch.* S. 249 (Sitzung am 7. Dez.). Deshalb wurde auch in der Sitzung am 15. Dez. die zweite Generalsitzung verschoben. s. *Forsch.* S. 151. — Die Wirkung der Ankunft Sigismunds sehen wir aus dem ersten Brief der Kölner Universitätsgesandten: *bona hora venimus ad concilium quia iam negotia concilii incipiunt efficaciter disponi et ordinari.* So schreiben sie schon am 6. Januar! s. Martène et Durand, *Thes. nov.* II, 1610 D.

Monaten als die Hauptaufgabe des Konzils. Die Leitung geriet dabei immer mehr in die Hände Sigmunds. Für die gregorianische Sache war das von entscheidender Bedeutung.<sup>1)</sup>

Die erste Versammlung nach den Weihnachtsfesttagen war am 29. Dezember. Es ist charakteristisch, womit hier des Königs Tätigkeit begann: In Anwesenheit des Papstes Johann berichtete er von seinen Unterhandlungen mit Gregor und Benedikt und stellte daran anschliessend die Forderung, man solle die Gesandten derselben abwarten.<sup>2)</sup> Auch Sigmund musste im Anfang noch zurückhaltend vorgehen. Wenn auch seit seiner Ankunft die Vertreter der deutschen Nation zahlreich herbeiströmten, so wollte er doch für das entscheidende Vorgehen die englische Nation abwarten, auf sie setzte er grosse Hoffnungen.<sup>3)</sup>

Die Ankunft des römischen Königs hatte auch den gregorianischen Gesandten wieder Mut gemacht. An ihn waren sie ja auch in erster Linie geschickt.<sup>4)</sup> Nach jenem ersten Versuch am 19. November scheinen sie sich aus der Gegend von Konstanz zurückgezogen zu haben, um einen günstigeren Augenblick abzuwarten. Den nach Konstanz ziehenden Sigmund hatten sie dann um Verhaltensmassregeln gebeten und auf seine Anweisung hin

<sup>1)</sup> Bei Sigmunds Ankunft bestand die äussere Harmonie mit Johann noch. Der Briefaustausch gelegentlich der Krönung in Aachen zeigt das (s. Rta. VII. nr. 164 u. 165), beweist aber nichts für Sigmunds Absichten in der Unionsfrage. Ebenso wenig beweist s. Stellung im Kölner Bistumsstreit, in welchem er schon früher und zuletzt noch auf s. Durchreise zum Konzil für den von Johann XXIII. bestätigten Dietrich von Mörs eingetreten war gegen den Gregorianer Wilhelm von Berg (in der Konzilssitzung vom 7. Dez. liess Sigmund Johann darüber Mitteilung machen. s. Forschungen, S. 249 und den Brief S. 251). Andere als kirchenpol. Gründe hatten Sigmund auf Dietrichs Seite gestellt, der zudem vom grösseren Teil des Domkapitels gewählt war. Auch Werner v. Trier und schliesslich sogar der mit Wilhelm verwandte Pfalzgraf hatten Dietrich anerkannt. Vgl. Rta. VII, S. 176 ff., 236 ff. — vgl. über den Streit auch Acta, S. 270 Z. 13 ff., S. 385 u. N. 1. — Allgemein orientiert darüber Ennen, Gesch. der Stadt Köln, III, S. 170–184.

<sup>2)</sup> v. d. Hardt IV, 31 nach Cerretan.

<sup>3)</sup> Bess, S. 123, 138.

<sup>4)</sup> Vgl. den Wortlaut der Briefe Gregors an Sig. vom 17. Okt. u. 18. Nov. 1414 (Theiner, Mon. hist. Hung. II. nr. 340 u. 441): „ad providentiam tue regie Celsitudinis presentialiter destinamus“ und „miseramus . . . legatos nostros ad Serenitatem Tuam.“

sich nach Ueberlingen begeben.<sup>1)</sup> Von dort aus wandten sich nun die Gesandten am 1. Januar 1415 neuerdings an den König, er möge ihnen für sichere Geleitsbriefe sorgen.<sup>2)</sup> Sigismund liess sich die Bitte angelegen sein. Schon am 4. Januar brachte er in einer Generalkongregation dem Konzil die Frage vor, was er den Gesandten Gregors antworten solle. Die Meinungen waren natürlich geteilt, eine lebhafte Diskussion entstand: Die meisten, darunter Ailli, waren für Gewährung des sichern Geleits, hatten auch nichts dagegen einzuwenden, dass Dominici mit dem capello rubeo erscheine. Andere jedoch — ihr Sprecher war der Kardinal Chantant — waren überhaupt gegen jede Zulassung der Gesandten. Eine Beschlussfassung fand noch nicht statt.<sup>3)</sup> Die Sache ruhte aber nicht und kam am 13. Januar nochmals zur Sprache. Man beschloss, die Entscheidung dem König zu überlassen, welcher nun vorschlug, er wolle sich mit einigen Vertretern des Konzils nach Ueberlingen begeben, um die Absichten der Gesandten Gregors kennen zu lernen. Hätten sie Vorschläge, die die Union förderten, so dürfe man ihnen Einlass und Gehör auf dem Konzil nicht länger verweigern.<sup>4)</sup> Wir erfahren nichts weiter über die Sendung nach Ueberlingen, oder ob sie überhaupt stattfand, aber Fillastre erzählt uns, dass die Forderungen Sigmunds und der Unionspartei „pro bona pace“ durchdrangen.<sup>5)</sup> Dem Einzug der Gesandten stand nichts mehr im Wege.

Gleichzeitig war auch der Kardinal von Cambrai mit seinen Anträgen zur Lösung der Unionsfrage wieder hervorgetreten. Die Ankunft Sigmunds hatte ihm und seiner Partei einen Rückhalt gegeben, der König hatte auf Aillis Interpellation am 4. Januar allgemeine Rede- und Bewegungsfreiheit verkündet.<sup>6)</sup> Als bald überreichte, am 10. Januar, der freimütige Kardinal einen Antrag der

<sup>1)</sup> Forschungen S. 253 unten.

<sup>2)</sup> Ebenda, S. 253—254.

<sup>3)</sup> Ebenda, S. 254/255 und als Ergänzung Schelstrates Bericht bei v. d. Hardt IV, 34. Die erste Quelle (Tagebuch des Jakob Cerretan) erzählt nicht, dass auch die Frage betr. des capello rubeo erörtert wurde, doch bringt auch Fillastre in s. Tagebuch (Forsch. S. 164) dies als Gegenstand der Verhandlungen.

<sup>4)</sup> Forschungen, S. 255.

<sup>5)</sup> Ebenda, S. 164.

<sup>6)</sup> Ebenda S. 253—254.

Theologiedoktoren „Quia Christi fidelibus,“ und noch vor der Sitzung am 30. Januar folgte der Antrag „Quia in praesenti concilio“ im Namen mehrerer Prälaten und Doktoren.<sup>1)</sup> Sie sind ohne Zweifel geistiges Eigentum Aillis.<sup>2)</sup> Nur im äussersten Fall ist er für den Weg der Gewalt: Verhandlungen mit Gregor und Benedikt, ehrenvolle milde Behandlung und gerechte Entschädigung derselben führten sicherer zum Frieden. Es ist nicht zu bezweifeln, dass Ailli schon hier bewusst auf die Cession aller drei Päpste, auch Johanns XXIII. hinarbeitet.<sup>3)</sup> Nur aus kluger Zurückhaltung spricht er es nicht aus, er hält die Zeit dazu noch nicht für gekommen. Auch in dem wenige Tage später eingebrachten Antrag „Ad humilem instantiam“ geht Ailli nicht weiter, verlangt nur aufs neue, dass man den Zurücktretenden goldne Brücken bauen müsse.<sup>4)</sup> Erst als ein Doktor der Theologie seinen Ansichten entgegentrat und die Pisaner Dekrete verteidigte, wurde Ailli deutlicher. Er hatte bisher das Pisanum zu umgehen versucht, einerseits dasselbe formell anerkannt und äusserlich auch Johann XXIII. als rechtmässigen Papst behandelt, andererseits aber all das bei seinem Plan ignoriert: jetzt trat er mit der Ansicht hervor, dass Konzilien irren könnten, also sei dies auch beim Pisanum möglich.<sup>5)</sup> Zu Beschlüssen kam es nicht, die auf 14. Januar angesetzte zweite allgemeine Sitzung war auf den 24. Januar verschoben worden auf ausdrücklichen Wunsch Sigmunds, weil die Engländer, Franzosen, Polen und Böhmen noch nicht anwesend waren.<sup>6)</sup>

So standen die Dinge als am 17. Januar die Hauptvertreter der gregorianischen Obediens in Deutschland auf dem Konzil er-

<sup>1)</sup> Keppler, S. 8. der Beweis für s. neue Datierung S. 8 N. 1. — Ihm folgt Valois IV, S. 266 f. „Quia Christi fidelibus“ gedruckt v. d. Hardt II, 188 ff., „Quia in praes. Concilio“ ebenda, 196 ff., Mansi XXVII. S. 544—545.

<sup>2)</sup> Forschungen, 123 u. 129 f. vgl. auch Valois IV, 267 u. N. 4.

<sup>3)</sup> Keppler, S. 8 u. S. 9 unten.

<sup>4)</sup> „Ad humilem instantiam“ gedr. v. d. Hardt II, 198 ff., Mansi XXVII, 545—546, vgl. Forsch., 123. Die Auslegung Kepplers (S. 9) hält Valois (IV. 267 nr. 1) mit Recht für unrichtig.

<sup>5)</sup> Bess, S. 121, vgl. Forsch., S. 123—128 u. Valois IV, 267 f., Aillis Thesen gedruckt v. d. Hardt II, 200 ff., Mansi XXVII, 546 f.

<sup>6)</sup> Forsch., S. 255, vgl. Mart. et Durand, Thes. nov. II, 1611 E mit einer kleinen Datumsdifferenz.

schiene: Pfalzgraf Ludwig, die Vertreter Werners von Trier — dieser konnte jedenfalls wegen seines sehr hohen Alters nicht selbst kommen — und die Bischöfe von Speier, Worms und Verdun.<sup>1)</sup> Sigmund selbst holte sie in feierlichem Zuge ab; der Pfälzer ritt in der Mitte zwischen dem König und dem Grafen von Tilly, Sigmunds Schwiegervater.<sup>2)</sup> Der ehrenvolle Empfang konnte zeigen, dass den Gregorianern die Unterstützung des Königs nicht fehlen werde. Den Zeitpunkt für ihre Ankunft hatten sie gut gewählt. Sie fanden bereits auf dem Konzil eine Stimmung vor, die ihrer Sache nicht ungünstig war. Zudem traf schon am 21. Januar die Gesandtschaft des englischen Königs ein,<sup>3)</sup> der ein Schwager des Pfalzgrafen war und mit Sigmund in bestem Einvernehmen stand. Die englische Nation hat in der nächsten Zeit

<sup>1)</sup> Einiges über Gregors Obediens schon S. 10. Ausser den am 17. Jan. Angekommenen sind zu nennen: Die drei Brüder des Pfalzgrafen Otto, Stephan und Johann v. Bayern (s. I. Abschn. S. 153 u. N. 2) die Herzöge Heinrich von Braunschweig-Lüneburg und Erich v. Braunschweig-Grubenhagen, Landgraf Ludwig von Hessen (noch unmündig und unter Vormundschaft Heinr. v. Braunschweig. Sein Vater, Landgraf Hermann, war auch treuer Anhänger Gregors gewesen, hatte von diesem grosse Vergünstigungen erhalten betr. Besetzung geistl. Stellen. Vgl. Rommel, Gesch. von Hessen II, 252; vergleiche auch Eubel in der Röm. Quartalschr. X, S. 102 u. N. 1, auch Raynald, ad a. 1412 I). Ferner Herzog Adolf v. Berg und sein Bruder Wilhelm, Bischof von Paderborn, der Gegner des Dietr. v. Mörs. Vgl. über die Obediens Gregors XII. in Deutschland: Haupt „Johannes Malkaw etc. in Zeitschr. für Kirchengeschichte VI, 356 f. — In Italien waren nur wenige Gregor treugeblieben (vgl. Eubel, Röm. Quartalschr. X, 100), für uns kommt nur Karl Malatesta in Betracht, nächst dem Pfalzgrafen der einflussreichste und mächtigste Anhänger Gregors. — Gregorianer scheint auch der Herzog Ludwig v. Brieg in Schlesien gewesen zu sein. Er kam bald nach den deutschen Gregorianern in Konstanz an (v. d. Hardt IV, 36) und holt dann mit ihnen zusammen die einziehenden Gesandten Gregors ab (v. d. Hardt IV, 37 s. unten). — Vor den genannten gregor. Fürsten wird nur Otto v. Bayern noch als in Konstanz anwesend verzeichnet (v. d. Hardt V, 32). Dacher führt (v. d. Hardt V, 28) von Herz. Heinrich v. Braunschweig einen Vertreter an. Oratores von diesem und dem Landgrafen v. Hessen sind unterzeichnet in dem Brief der Gregorianer an Gregor vom 7. Febr. 1415 (v. d. Hardt II, 469).

<sup>2)</sup> v. d. Hardt IV, 36 nach Cerretan; Richenthal (ed. Buk), S. 45; das Datum 17. Januar bei Cerretan und in dem Bericht der Ges. Frankfurts s. Jansen, Frankf. Reichskorrespondenz I, 45; vgl. Eberhard, a. a. O., S. 54.

<sup>3)</sup> Forsch. 255; Peter v. Pulkas Bericht im Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen XV, S. 13.

energisch an einer Lösung der Unionsfrage im Sinne der Gregorianer mitgearbeitet, ihr Haupt, der Erzbischof Robert Halam von Salisbury, zeigte sich bald als schärfsten Feind Johannes XXIII. und als besten Freund Sigmunds. Ob die englischen Gesandten wohl dahingehende Instruktionen nach Konstanz mitgebracht haben?<sup>1)</sup> Sicher ist es kein Zufall, dass am Tage nach ihnen auch die gregorianischen Gesandten einzogen und dass sofort unter Leitung Sigmunds die Verhandlungen begannen, die schon in kurzer Zeit damit enden sollten, dass man in erster Linie von Johann die Abdankung forderte.

Der Einzug Dominicus und des Elekten Johannes von Konstantinopel<sup>2)</sup> am 22. Januar glich fast einer Demonstration gegen Johann und seine Partei. Dominici, der „Antikardinal“ in den Augen der Gegner, ritt, angetan mit dem *capello rubeo* in der Mitte zwischen dem Pfalzgrafen und dem Herzog von Brieg, es folgte der Elekt von Konstantinopel im *capello nigro*, geleitet von den Bischöfen von Worms, Speier und Verden.<sup>3)</sup> Indem die Vertreter der gregorianischen Partei so geschlossen auftraten, bildeten sie doch eine wenn auch kleine Macht, besonders da der Pfalzgraf in ihren Reihen stand. Aber die kleine Macht konnte mutig einmarschieren, denn hinter ihr stand die grössere des römischen Königs und der Unionspartei.<sup>4)</sup> Dieser Protektion waren die Gregorianer weiterhin sicher, wenn sie sich bereit zeigten, an dem Unionswerk mitzuwirken.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Bess S. 138.

<sup>2)</sup> Johannes (de Contareno) 1409 erwählter Patriarch v. Konstantinopel, nicht zu verwechseln mit dem Patriarchen Johannes v. Konst. (Joh. de Ruppessissa), den Johann XXIII. erhoben und der bis 1424 blieb, worauf erst Johannes Contarini s. Nachfolger wurde. S. Eubel Röm. Quartalschr. X, S. 118. — Der Elekt Joh. Contarini stand im Rufe eines heiligmässigen Mannes. Vgl. *Vite de' duchi di Venezia* (Muratori XXI, 892), wo er genannt wird *uomo austera et stretta vita, che mai non mangiava carne*.

<sup>3)</sup> v. d. Hardt IV, 37. Vgl. auch Mart. et Durand, *Thes. nov. II*, 1612 C, D.

<sup>4)</sup> Durch Ankunft der Engl. hatte diese sich bedeutend verstärkt, auch kamen jetzt täglich überallher bes. aus Deutschland neue Teilnehmer, schon war die deutsche Nation durch viele Fürsten, Erzbischöfe, Bischöfe etc. auch schon durch sechs Universitäten vertreten. s. Bericht d. Köln. Univ.-Ges. vom 24. Jan. *Thes. nov. II*, 1612 D.

<sup>5)</sup> Am 24. Januar, also ehe die Verhandl. mit den Gregorianern stattge-

Am 25. Januar wurden Gregors Gesandten in feierlicher Audienz von Sigismund in seinem Palast empfangen. Auch der Pfalzgraf und die andern deutschen Gregorianer waren anwesend. Dem König war vom Konzil ein ad hoc gebildeter Ausschuss zu diesen Verhandlungen beigegeben.<sup>1)</sup> Das selbständige Vorgehen Sigismunds muss auffallen, aber es war notwendig, wollte man von den Gregorianern etwas erreichen, die mit Johann oder seinen Kardinälen nicht verhandeln wollten.<sup>2)</sup> Gerade durch die Verhandlungen mit den Gregorianern geriet die Leitung des Konzils vollends in seine Hände, und Sigismund hat diese mit Hilfe des im Februar aus den Nationen gebildeten königlichen Generalausschusses lange Zeit behauptet. Sigismund fragte in der Audienz die Gesandten Gregors, ob sie genügende Aufträge hätten, die sie ihm zeigen könnten, ob sie das Konzil anerkennen und an dessen Beratungen teilnehmen wollten. Auf die erste Frage versicherten die Gesandten die Bereitwilligkeit Gregors zur Cession, ein klares Mandat aber zeigten sie nicht.<sup>3)</sup> Die andern Fragen konnten sie aus Mangel an Instruktion nicht beantworten. Der Pfalzgraf aber fügte hinzu, er und die Prälaten seiner Partei wollten, wenn Balthasar Cossa nicht auf dem Konzil präsidire, dahin wirken, dass Gregor erscheine oder doch keinen annehmbaren Weg, der zur Union führe, ablehne und dass er ausreichende Vollmachten schicke. Sie verpflichteten sich für den Fall, dass Gregor dies verweigere, sich der Entscheidung des Konzils zu unterwerfen.<sup>4)</sup> Der König verlangte hierauf eine schriftliche Darlegung der Vorschläge, die sie zu machen hätten.<sup>5)</sup> Am folgenden Tage (26. Januar) legte

funden hatten, schreiben die Kölner Universitätsges., dass viele das Beste hofften von den Gregorianern. *Thes. nov.* II, 1612 C.

<sup>1)</sup> Die Verhandlungen v. d. Hardt IV, 37. Ueber den Ausschuss ad hoc vgl. Keppler, S. 17 u. 18.

<sup>2)</sup> Ebenda, S. 17 N. 5.

<sup>3)</sup> v. d. Hardt IV, 37 nach Cerretan; Fillastre, *Tageb.* S. 164/5; die bei v. d. Hardt II, 204 f. gedruckten Anerbietungen Gregors XII. (ad laudem et honorem etc.) gehören in eine spätere Zeit, soweit ging Gregor damals noch nicht. War er auch bereit, so wollte er doch abwarten, was seine Gesandten berichteten, welche Bedingungen man ihm stellte, etc. — Vgl. Keppler, 10 N. 4; Bess, 124 N. 3. — Bei Fillastre a. a. O. heisst es: *nullum tamen mandatum ostenderunt.*

<sup>4)</sup> v. d. Hardt IV, 37.

<sup>5)</sup> Ebenda, S. 38 oben.

der Pfalzgraf die bekannte Denkschrift „Si placet regie majestati“ dem König in öffentlicher Versammlung vor.<sup>1)</sup> Das ganze Vertrauen der Gregorianer auf Sigmund spricht aus ihr: Wenn der König und die andern dazu Berechtigten einen gütlichen Vertrag über die via cessionis einleiten wollten, der vielen aus den verschiedenen Obedienzen zusagt, dann werde er, der Kurfürst Ludwig, samt den in Konstanz anwesenden Prälaten der gregorianischen Obedienz in Verbindung mit den Gesandten Gregors sich alle Mühe geben, um damit zum Ziele zu gelangen. In kurzer Zeit hofften sie, genügende Vollmachten ihres Papstes vorliegen zu können. Alle anwesenden gregorianischen Prälaten, Doktoren und Magistri seien bereit nach dem Wunsche des römischen Königs mit den andern Synodalmitgliedern an den Beratungen des durch den König und in seiner Gegenwart versammelten Konzils teilzunehmen. Doch dürfe Johann XXIII. weder präsidieren noch überhaupt anwesend sein, alle Teilnehmer müssten, spezieller Verpflichtungen gegen ihn enthoben, volle Freiheit in den Verhandlungen haben. Gregor aber solle durch den römischen König mit Zustimmung des Konzils und durch die Anhänger seiner Obedienz gebeten werden, in bestimmter Frist in Konstanz zu erscheinen oder genügende Vollmachten auszustellen. Möge Gregor das eine oder andere tun oder nicht, in jedem Fall wollten seine Anhänger den Beschlüssen des Konzils beitreten. Wir wissen, dass der Pfalzgraf trotz seiner gregorianischen Gesinnung, die ihm sein Vater hinterlassen, doch auch ein eifriger Unionsfreund war und mit Sigmund in bestem Einvernehmen stand. So sehen wir ihn jetzt entschlossen, Gregor zu unterstützen, aber nur solange, als dieser aufrichtig zur Union beitragen wollte.<sup>2)</sup> Ludwig aber war der einflussreichste in der gregorianischen Partei, seine Anschauungen waren die massgebenden; wenn er ihre Partei verliess, war sie machtlos.

Die Denkschrift der Gregorianer zeigte, dass sie sich auf nichts einlassen würden, solange Johann XXIII. als anerkannter

<sup>1)</sup> Fillastre, Tageb., S. 165; v. d. Hardt IV, 38; die Denkschrift gedruckt v. d. Hardt II, 206; Mansi XXVII, 552; ich gebe hier den Auszug in Anlehnung an Hefele, VII, 79 f.

<sup>2)</sup> Uebrigens stand auch sein Vater Rupprecht während des Pisaner Konzils auf diesem Standpunkt. Vgl. Hefele-Knöpfler VI<sup>2</sup>, S. 1000–1001.

Papst auf dem Konzil weilte. Das musste den Bann des „Noli me tangere“ in der Unionsfrage vollends brechen: die Frage, ob Johann auch abdanken müsse, liess sich nicht mehr umgehen.<sup>1)</sup> Johann und seine Anhänger erkannten die Gefahr. Sofort, am 27. Januar, liessen sie eine Antwort, die sie auf Ludwigs Denkschrift ausgearbeitet hatten, dem römischen König als „consilium concilii“ zukommen.<sup>2)</sup> Sie ist eine Kritik der einzelnen gregorianischen Anerbietungen und geht im ganzen von der Anschauung aus: Die Union sei in Pisa hergestellt, Verhandlungen mit den abgesetzten Gegenpäpsten seien überflüssig. Aber Ailli kam den Gregorianern zu Hilfe. In dem Antrage „Sciendum quod“ legte er dar, wenn die Konzilsberufung eines Papstes nicht allseitig anerkannt werde, müsse der Kaiser als *advocatus ecclesie* die Berufung vornehmen. Kein Schisma sei deshalb ohne weltliche Gewalt beseitigt worden. Im jetzigen Fall folge daraus, dass der römische König mit den Gesandten Gregors oder dessen Anhängern verhandeln müsse, ja man müsse alle Mittel anwenden, um diese zum Frieden geneigt zu machen.<sup>3)</sup>

Das Mittel, das allein nach den Forderungen der Gregorianer weiterführen konnte, wagte Ailli noch nicht zu nennen. Diesen entscheidenden Schritt tat der Kardinal Fillastre „avec son rude bon sens dépourvu d'artifice.“<sup>4)</sup> Es war nach dem 29. Januar, dem Tag der Ankunft der polnischen Gesandten.<sup>5)</sup> *Videns quod hostium apertum esset in dominis, quod tamen nullus volebat aut audebat ingredi, cum magnae simulationes et turbationes essent inter papam et regem et quia de unione erat silentium, Anglici etiam et Poloni venerant qui proponendo multa dixerant de pace*

<sup>1)</sup> Vgl. Keppler, S. 10 u. N. 6.

<sup>2)</sup> v. d. Hardt IV, 38. in der Petersburger Handschr. (ungedruckt) steht die Antwort fol. 117 mit Datumsangabe: *Cedula responsiva ad cedulam etc. . . . regi Rom. etc. exhibita die dominica XXVII. mensis Ianuarii.*

<sup>3)</sup> „Sciendum quod“ gedr. v. d. Hardt II, 202 ff. Mansi XXVII, 547; vgl. Forsch. S. 130; vgl. neuerdings: Keppler, S. 10 u. N. 8, welchem auch Valois IV, 268 folgt.

<sup>4)</sup> Valois a. a. O.

<sup>5)</sup> Ueber die polnische Gesandtschaft: Forsch., 256; v. d. Hardt IV, 39; Petersb. Handschr., fol. 67. Ueber die Datierung der gleich zu nennenden Denkschrift Fillastres vgl. auch Keppler S. 14 N. 1.

ecclesie, sed nihil expresse<sup>1)</sup> hatte Fillastre seine Denkschrift verfasst,<sup>2)</sup> den Anstoss hatte aber die gregorianische Denkschrift gegeben.<sup>3)</sup> Die Schwierigkeit des Unionswerkes, so führt Fillastre aus, liegt vor allem darin, dass ein Konzil Johans XXIII. Richter sein soll. Nie werden sich Gregor und Benedikt einem solchen unterwerfen. Mit Gewalt vorzugehen führt zu allgemeinem Krieg und endlosem Leiden, ist auch aussichtslos: Man glaubt, Gregor und Malatesta seien leicht zu vertreiben, aber damit sind die deutschen Anhänger noch nicht unterworfen. Nur die *via cessionis* führt zum Ziel. Sie ist allein leicht und möglich. Auch Johann muss freiwillig seine Cession anbieten, weigert er sich, so kann er von dem allgemeinen Konzil abgesetzt werden.

Diese Schrift gab Fillastre dem Kardinal von Cambrai, der sie guthiess. Sie kam in die Hände Sigmunds, und dieser stellte hocheifrig den Kongregationen aller Nationen Abschriften zu.<sup>4)</sup>

Johann war, als er davon erfuhr, bestürzt und wandte seinen Hass gegen Fillastre. Der mutige Kardinal suchte den Papst auf und versicherte ihm, er habe nur um des kirchlichen Friedens willen gehandelt. Die Anhänger Johans aber verbreiteten mehrere Traktate gegen Fillastre.<sup>5)</sup> In einer geharnischten Antwort gegen „die Schwätzer, die weniger von Gerechtigkeit und Wahrheit eingenommen, als der Ohrenbläserei geneigt seien,“ verteidigte Ailli das Programm seines Landsmannes,<sup>6)</sup> der selbst in einer neuen

<sup>1)</sup> Bei der Ankunft d. engl. Ges. hielt Erzbisch. v. Salisbury eine schöne Unionsrede, vgl. Forsch., 255 unten (die Rede nicht erhalten). Bei der Ankunft der Polen sprach der Elekt Andreas v. Posen bei Sigmund und danu bei Johann eifrig über Union (die beiden Reden gedr. v. d. Hardt II 170 und 177).

<sup>2)</sup> „In generali concilio“ gedruckt v. d. Hardt II, S. 208 ff., Mansi XXVII, 553; die Forsch., S. 298 ff. gedruckten „Determinaciones et conclusiones concilii Const.“ sind identisch mit Fillastres Denkschrift, lediglich die Anfangsworte sind verschieden.

<sup>3)</sup> Es ist bemerkenswert, dass Fillastre s. Schrift an die Denkschrift des Pfalzgrafen anschliesst mit den Worten: *Qua cedula publicata etc.*, siehe Fillastre, Tageb., 165; v. d. Hardt, II, 203; Mansi XXVII, 553.

<sup>4)</sup> v. d. Hardt a. a. O., Mansi a. a. O.

<sup>5)</sup> v. d. Hardt II, 214 ff., Mansi XXVII, 556 ff., es heisst ausdrücklich: „ac nichil audentes asserere, dictaverunt per modum questionum.“

<sup>6)</sup> „Summopere caveant“ v. d. Hardt II, 220 Mansi XXVII, 559 f.

Schrift noch einmal seine Meinung darlegte.<sup>1)</sup> Auch durch Anträge von anderer Seite wurde — wohl in den ersten Februartagen — der Weg der Cession aller drei Päpste verteidigt.<sup>2)</sup> Der Wunsch und die Hoffnung, die Union auf diesem Wege hergestellt zu sehen, hatte ja, wie wir wissen, längst in weiten Kreisen bestanden, jetzt wurde es überall offen ausgesprochen.<sup>3)</sup>

Bedeutsam für den Sieg des neuen Unionsprogramms und darum auch für die Sache der Gregorianer, war die Wandlung im Abstimmungsmodus, die am 7. Februar entschieden ward.<sup>4)</sup> Nicht nach capita sondern nach Nationen sollte fernerhin abgestimmt werden. Drei Nationen, die deutsche, englische und französische waren am 7. Februar einig, und „alle Verständigen hielten das für ein gutes Zeichen, dass bald die Kirche Gottes geeint werde“. In gesonderten Beratungen überzeugten sich die drei Nationen, dass der von Fillastre vorgeschlagene Weg der beste und sicherste sei.<sup>5)</sup> Am 15. Februar kamen sie zusammen und beschlossen gemeinsames Vorgehen auf dem genannten Wege. Sigismund gab seine vollste Zustimmung kund.<sup>6)</sup> In dieser Sitzung soll eine Urkunde aufgesetzt worden sein, die auch von den Gregorianern unterschrieben wurde: Die französische, deutsche und englische

<sup>1)</sup> In dem Antrag „Licet via executionis“ v. d. Hardt II, 222; Mansi XXVII, 560.

<sup>2)</sup> Hinter dem Antrag „Licet via etc.“ werden im Fillastre'schen Tageb. S. 166 (vgl. auch v. d. Hardt II, 224 und Mansi, 561) genannt: ex parte Nationum alie cedule in effectu continentes quod principaliter ageretur de unione ecclesie. Die Anträge selbst fehlen. — Hierher gehört jedenfalls auch der bei Finke, Forsch., S. 301 ff. gedruckte Antrag Dietrichs v. Münster, eines Gesandten der Kölner Universität. — Ferner setze ich in diese Tage einen Antrag aus Cod. 5097 (fol. 131) der k. k. Hofbibliothek in Wien (Job. Vener'sche Sammlung) mit der Uebersicht: „Quedam conclusiones, ut Joh. XIII cedat.“

<sup>3)</sup> Vgl. den Brief Peters v. Pulka vom 7. Febr. 1415: Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen XV, S. 14. — „Et omnes pene clamant cessionem“ schrieb man vor dem 14. Febr. Vgl. Keppler, 12 N. 4.

<sup>4)</sup> Forsch., 256—257, vgl. e b e n d a, S. 29 ff. Bess, 125, 138 f. Valois IV, 270 f.

<sup>5)</sup> Forsch., 257; vgl. auch die tagebuchartigen Notizen bei Mansi XXVI, 564, v. d. Hardt II. 230 f. (cap. XVIII) u. Fillastre, Tageb., 166.

<sup>6)</sup> Forsch., 257. Vgl. auch über das Resultat d. Verhandlung den Brief des Erzb. v. Riga vom 15. Febr. bei Keppler, S. 28 N. 3; und den Brief d. Kölner Univ. Ges. von demselben Tage bei Mart. et Durand, Thes. nov. II, 1614 A u. B.

Nation erkennen die Cession Johannis und der beiden andern Päpste als besten Weg zur Union. Johann soll sich durch den römischen König und das Konzil bitten lassen, diesen Weg anzubieten und durchzuführen. Der Pfalzgraf und der Bischof von Speier billigen diesen Weg; er müsse von Gregor angenommen und ausgeführt werden.<sup>1)</sup> Auch die italienische Nation liess sich schliesslich gewinnen,<sup>2)</sup> und am 16. Februar versprach Johann selbst unerwartet, abdanken zu wollen.<sup>3)</sup> Die Cessionsformel, die Johann vorlegen liess, wie auch eine zweite, wurden von den Nationen zurückgewiesen, besonders weil sie für Gregor und Benedikt beleidigend waren, dieselben „per sacrum Pisanum Concilium de schismate et heresi damnati et de papatu ejecti“ nannten.<sup>4)</sup> Wir sehen, wie konsequent die drei Nationen an der Gleichstellung der drei Päpste festhielten, um auch den Obedienzen Gregors und Benedikts die Annahme des Cessionsweges möglich zu machen. Sie setzten nun in Uebereinstimmung mit Sigmund eine einwandfreie Cessionsformel auf. Nachdem sie auch von den inzwischen angekommenen Gesandten der Pariser Universität gebilligt worden, wurde sie dem Papste überreicht.<sup>5)</sup> Auf Grund dieser Formel musste er am 1. März seine Cession aussprechen und am 2. März in feierlicher allgemeiner Sitzung wiederholen.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Die Urkunde: v. d. Hardt II, 230 ff. (cap. XIX) Mansi XXVII. 564; der Bericht in den offiz. Konzilsakten (Forsch., 257) erwähnt davon nichts.

<sup>2)</sup> Forsch., 257/8, vgl. Bess, 127 und N. 1.

<sup>3)</sup> Forsch., 166 u. 258. Nach Dietrich v. Niems Erzählung (v. d. Hardt II, 391 f.) soll eine schwere Anklageschrift mit dem ganzen Sündenverzeichnis Johannis XXIII., die ein Ungenannter, jedenfalls ein Italiener, den Nationen zugestellt hatte, den Papst veranlasst haben, seine Abdankung zu versprechen, um damit nach dem Rate der Deputierten der Nationen die ganze schmutzige Geschichte niederzuschlagen. Vgl. darüber Bess, 127 u. N. 1; Aschbach II, 50, Hefele VII, 84; Pastor I, 196; Valois erwähnt nichts davon. Ich lege der Anklageschrift die genannte Wirkung nicht in erster Linie bei. Joh. gab seine plötzliche Erklärung ab, um die nach Cession drängenden Stimmen zu beruhigen: Er hatte aber schon damals vor, so bald er könne zu fliehen und alles zu widerrufen. Ueber Johannis Fluchtpläne schon vor dem 15. Febr. vgl. den Brief des Erzbischofs v. Riga, den ich oben S. 21, N. 6 zitiert habe.

<sup>4)</sup> Fillastre, 166; v. d. Hardt II, 232 ff.

<sup>5)</sup> Fillastre, 166—167; über Ankunft der Pariser Universitätsgesandten und ihre Stellungnahme gegen Johann vgl. Valois IV, 273 ff.; Keppler, 22.

<sup>6)</sup> v. d. Hardt IV, 45 f. und II, 240 f., wo jeweils auch die Cessionsformel zu finden ist.

Die gregorianische Partei hatte viel erreicht in dieser kurzen Zeit.<sup>1)</sup> Sie selbst hat, nicht durch ihren Einfluss in erster Linie, sondern durch ihre Haltung viel zu dem raschen Erfolge beigetragen. Wir müssen hier noch einmal zurückgreifen: Durch das Versprechen, das sie am 26. Januar dem König gaben, gewannen die Gregorianer das Vertrauen Sigmunds. Er war der besten Hoffnung.<sup>2)</sup> Das Vorgehen der drei Nationen bewies, dass auch sie die Hoffnung teilten.<sup>3)</sup> Aber die Gregorianer blieben auch bei ihren Versprechungen nicht stehen: Am 7. Februar schickten der Pfalzgraf Ludwig und die andern deutschen Anhänger Gregors den Doktor Heinrich Gulpen mit Aufträgen und Briefen an ihren Papst; er sollte Gregor Bericht erstatten über die bisherigen Verhandlungen mit dem König und ihm die Forderungen seiner deutschen Anhänger überbringen.<sup>4)</sup> Welche Anforderungen sie an Gregor stellten, konnten wir aus der Denkschrift des Pfalzgrafen entnehmen. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass unter dem Einfluss der deutschen Gregorianer auch die Gesandten Gregors, die doch die gegebenen Berichterstatter und Vermittler waren, in gleichem Sinne auf den Papst durch Schreiben eingewirkt haben, die notwendigen Schritte zur Abdankung zu tun.<sup>5)</sup>

Andererseits war die Gregorianische Partei in den entscheidenden Tagen des Februar bemüht, auf das Konzil einzuwirken,

<sup>1)</sup> Zu der Freude der Gregorianer über das Cessionsversprechen Johanns vgl. die Stelle in dem Brief der Kölner Univ.-Ges. vom 1. März: *Quin imo dux Heydelbergensis et prelati sui sunt propter illam gloriosam oblationem domini nostri multum ad ipsum inclinati.* Thes. nov. II. 1617 A.

<sup>2)</sup> Schon in dem Brief vom Ende Januar schreibt Peter v. Pulka: (a. a. O., S. 13): *Intelleximus, quod rex sit optimae spei.*

<sup>3)</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Stelle in dem Briefe der Kölner Universitätsges. vom 1. März (a. a. O., S. 1617 A.): *et credimus quod habito hoc fundamento (Cession Johanns) mitteretur ad Petrum de Luna; quia de Angelo Corratio non dubitatur, quatenus ipse similiter faciat.*

<sup>4)</sup> v. d. Hardt II, 468 u. IV. 41; vgl. auch: Reinhold Schlecht, *Zeitschrift f. Gesch. des Oberrh. N. F. IX, 133.* — Heinrich Gulpen (im Druck: *Gulpi*) war schon 1413 Unterhändler des Pfalzgrafen bei Gregor gewesen, s. *Acta*, 266 und Note 1. Bei seiner jetzigen Sendung verhandelte er auch mit Malatesta vgl. unten S. 30, N. 5.

<sup>5)</sup> Erhalten ist uns überhaupt nur ein Brief (v. d. Hardt II, 468), den Gulpen mitgenommen hat: Der von den Bischöfen von Speier, Worms und Verden, den Vertretern des Erzbisch. b. Trier, des Herzogs Heinrich v. Braunschweig und des Landgrafen von Hessen unterzeichnete.

dass es ihre erste Forderung erfülle, d. h. Johanns Cession durchsetzte. Dass der rührige und einflussreiche Pfalzgraf vor allem bei Sigmund, dann in der deutschen und englischen Nation in diesem Sinne tätig war, dürfen wir wohl ohne weiteres annehmen. Aber zwei noch ungedruckte Schriftstücke verschaffen uns einen genaueren Einblick in das Wirken der Partei <sup>1)</sup>

Aus dem einen <sup>2)</sup> erfahren wir die interessante Tatsache, dass auch der unermüdete Karl Malatesta damals in Konstanz durch eine Gesandtschaft für seinen päpstlichen Freund tätig war. Am 20. Januar 1415 <sup>3)</sup> hatte er den Ritter Philippus de Ricombus und den Doktor Antonius de Canario <sup>4)</sup> nach Konstanz gesandt mit Aufträgen an die Konzilsvertreter des Königs v. Polen. <sup>5)</sup> Sie mögen in der ersten Hälfte des Februar auf dem Konzil angekommen sein, als die Verhandlungen über die Cession Johanns XXIII. schon begonnen hatten. Wir erfahren, dass sie bei den Polen im Auftrage ihres Herrn die Versicherung abgaben, dass Gregor bereit sei, der Kirche den Frieden zu geben „per viam simplicis cessionis,“ wofür die Gesandten desselben genügende Instruktionen hätten. Habe aber das Konzil an diesen doch etwas auszusetzen, so seien sie bereit, für die weitgehendste Vollmacht zu sorgen. Vor allem aber baten sie, der Erzbischof von Gnesen und die Seinen möchten dahin wirken, dass auch Johann bereit sei, abzugeben. Es ist nicht anzunehmen, dass Malatesta seine Gesandten nach Konstanz geschickt hat nur, um mit den Vertretern Polens zu verhandeln, vielmehr ist es wahrscheinlich, dass sie mit dem gleichen Auftrag an alle hervorragenden Fürsten oder deren Vertreter und an andere einflussreiche Konzilssteilnehmer gesandt waren.

<sup>1)</sup> Es ist nicht auffallend, dass wir so wenig Nachrichten über die damalige Tätigkeit der Gregorianischen Partei besitzen: Die kleine Partei musste im stillen arbeiten.

<sup>2)</sup> In der Petersb. Handschr. fol. 70 v.

<sup>3)</sup> An diesen Tag ist wenigstens der Vollmachtsbrief ausgestellt.

<sup>4)</sup> Diese sind auch bei Dacher (v. d. Hardt V, 32) unter den legati et ambaxiatores genannt: ex parte Caroli de Malatestis etc.

<sup>5)</sup> Die Polen kamen am 29. Januar nach Konstanz. Vgl. Forsch., S. 256, wo sie auch aufgezählt sind. Ihr Haupt war der Erzbischof Nikolaus von Gnesen.

Das zweite der erwähnten Schriftstücke zeigt uns, dass man auf gregorianischer Seite auch zu jenem naheliegenden und wirk-samen Mittel griff, um die Notwendigkeit der Cession Johannis zu beweisen: Man verfasste und verbreitete eine Anklageschrift gegen den unwürdigen Nachfolger des Pisaner Papstes.<sup>1)</sup> Aber, zum Ruhme des gregorianischen Verfassers sei es beton-, diese Anklageschrift ist frei von jenen masslosen Beschuldigungen, die wir in den andern gegen Johann gerichteten Schriften bekanntlich finden.<sup>2)</sup> Sie ist fast durchweg ruhig und sachlich: da Gregor als erster dem römischen König den Cessionsweg angeboten habe, in der Hoffnung, dass es auch die beiden andern tun werden, so sollen König und Konzil den Balthassar Cossa ersuchen, freiwillig abzudanken. Nur wenn er sich hartnäckig weigere, soll gegen ihn vorgegangen werden, wobei dann die vielen bekannten Vergehen und Fehler Johannis berücksichtigt werden müssten. Nachdem er diese aufgezählt, fährt der gregorianische Verfasser fort: Man könne nicht verlangen, dass Gregor und seine Anhänger sich in die Obedienz eines solchen Papstes begeben: nicht wie ein Hirte würde Gregor handeln, sondern wie ein Mietling, der dem in die Herde seines Herrn eingefallenen Wolfe weicht. Vielmehr müsse der Wolf verjagt werden.

Während die Gregorianer auf dem Konzil, vornehmlich durch ihre entschiedene unionsfreundliche Haltung mit Hilfe Sigmunds und dreier Nationen den grossen Erfolg feiern konnten, war auch ihr energisches Vorgehen bei Gregor selbst nicht ohne die gewünschte Wirkung geblieben. Aus den Versicherungen der Gesandten Malatestas, die ja noch am 20. Januar in Rimini waren, scheint mir zwar hervorzugehen, dass Gregor schon damals ernsthaft entschlossen war abzudanken. Die energische Sprache seiner

<sup>1)</sup> Aus Job Vener's Handschriftensammlung (k. k. Hofbibl. Wien) Cod. 5064 fol. 18—19 mit der Ueberschrift. *Quedam articulata inquisicio seu invectiva contra Johannem nuncupatum XXIII.* — Diese Anklageschrift fällt sicher Ende Januar oder in die erste Hälfte des Februar. Der terminus post quem ergibt sich aus dem Satze. *Cum sanctissimus d. n. Gregorius papa XII etc. . . . in presenti consilio regie majestati primus viam cessionis offerat etc. . .* der terminus ante quem ist der 15. Februar, denn die Schrift will doch, dass man von Johann die Abdankung verlange, was am genannten Tage geschah.

<sup>2)</sup> Vgl. oben und die in S. 4, N. 4 genannten Anklageschriften.

deutschen Anhänger hat aber auf jeden Fall nichts geschadet. Wenn diese ihn verliessen, musste er das schlimmste befürchten. So war ihm jeder Rückzug abgeschnitten.

Schon am 4. März konnte der Pfalzgraf in einer Konzilsitzung in Gegenwart des Königs, mehrerer Kardinäle und Fürsten und der Deputierten der vier Nationen ein Schreiben Gregors verlesen, worin dieser seine „herzliche“ Neigung zur Union aussprach. Darauf verkündete Sigmund den Versammelten, dass Gregor sicher bald auf dem Konzil erscheinen werde und dass dessen Anhänger ihm ihren festen Entschluss mitgeteilt hätten, den Papst, wenn er nicht abdanke, zu verlassen und ganz dem Konzile anzuhängen.<sup>1)</sup>

Selbst nach Konstanz zu kommen, hat Gregor wohl nicht ernstlich vorgehabt, und wenn, so hat Karl Malatesta es ihm ausgedrückt.<sup>2)</sup> Aber energisch ging nun der greise Papst daran, seine Versprechungen wahr zu machen. Am 10. März stellte er die erste entscheidende Bulle aus: Er ernannte den treuen Malatesta zu seinem *procurator irrevocabilis*<sup>3)</sup> mit der Vollmacht, in Gregors Namen über die Herbeiführung einer wahren Union nach eigenem Ermessen endgiltig zu verhandeln und insbesondere auf Titel und alle Rechte seines Papsttums zu verzichten. Es war ein unumschränktes Prokuratorium ohne jeden Vorbehalt, Johann und Benedikt waren nicht erwähnt! Aber bemerkenswert ist, dass Gregor doch streng seinen Standpunkt wahrte: Nicht an das Konzil, das er ja noch nicht anerkannt hatte, sondern an den römischen König sendet er Malatesta.<sup>4)</sup> Am 13. März folgten weitere Bullen. In der einen ernannte Gregor den Malatesta zu den zwei andern schon in Konstanz anwesenden Gesandten zu seinem persönlichen

<sup>1)</sup> Vgl. das von Knöpfler edierte Tagebuchfragment über das Konst. Konzil, im *Hist. Jahrb.* XI, S. 278.

<sup>2)</sup> Vgl. I. Abschnitt, *Röm. Quartalschr.* III IV, S. 164 u. N. 1.

<sup>3)</sup> In der für Malatesta ausgestellten Bulle „*divina gratia dirigente*“ vom 10. März (v. d. Hardt IV. 373 f.) heisst es am Schluss: *Prömittentes . . . quod potestatem huiusmodi . . . revocare non intendimus nec revocabimus etc . . .* vgl. auch die Prokuratorenbulle für Sigmund Acta, nr. 66, S. 271 Zeile 14; in seinem Brief aus Brescia, 26. April 1415. unterzeichnet sich Malatesta als „*procurator irrevocabilis*“, s. v. d. Hardt IV, 177.

<sup>4)</sup> *Ad Regiam Ma'estatem ipsam in Constantiam destinavimus.* Vgl. auch S. 27 N. 1 und S. 28, N. 3.

Vertreter, jedoch mit viel weitergehender Vollmacht.<sup>1)</sup> In der wichtigen Bulle „*Terrenas affectiones*“ ermächtigte er den Kardinal Dominici, den Elekten Johannes von Konstantinopel, den Erzbischof Werner von Trier, den Pfalzgrafen Ludwig und Karl Malatesta, die Versammlung in Konstanz, insofern sie vom römischen König und nicht von Balthassar Cossa, der sich Johann XXIII. nennen lässt, berufen sei, in seinem Namen als allgemeines Konzil zu berufen und zu autorisieren; doch dürfe Balthassar Cossa auf demselben nicht anwesend sein und präsidieren. Interessant ist die vorausgehende Begründung seines Schrittes: Im Vertrauen auf die Klugheit und den Eifer des römischen Königs und der von ihm zusammenberufenen Nationen und aus Liebe zur Einheit sei er freudig bereit, die päpstliche Würde niederzulegen, obwohl diese ihm unzweifelhaft gehöre infolge der Rechtmässigkeit Urbans VI. und seiner eigenen kanonischen Wahl. Er richte seinen Blick mehr auf die Sache selbst und den angestrebten Zweck, sowie auf den guten Willen des Königs und dessen verdienstvolle Tätigkeit nach seiner Ankunft in Konstanz als auf dessen äusserliche Haltung.<sup>2)</sup>

Jedenfalls am gleichen Tage hat Gregor noch zwei Bullen erlassen: die bekannte Approbation Sigmunds zum römischen König<sup>3)</sup> und eine erst durch Finke bekannt gewordene Bulle, durch die

<sup>1)</sup> *Ultra alios nuncios nostros* (Dominici und der Elekt v. Konstantinopel), *te tamquam personam nostram ad Majestatem Regiam Constantiam personaliter destinemus*. Die Bulle „*Cum ad Laudem*“ gedr. v. d. Hardt IV, 371.

<sup>2)</sup> *Quam quae extrinsecus quovis artificio demonstraverit*: Diese Worte Gregors bestätigen das oben Gesagte. Die Bulle „*Terrenas affectiones*“ gedruckt v. d. Hardt, IV, 370. — Dass das Vorgehen Sigmunds auf dem Konzil seit seiner Ankunft Gregors Vertrauen auf ihn gefestigt hat, geht auch aus den andern Bullen hervor. In „*Divina gratia dirigente*“ heisst es: *recenter recepimus de coelo lumen aperiri, et regiam Majestatem per maturos processus etc.* — Und in der gleich zu nennenden Bulle an Sigmund selbst (*Acta*, nr. 66, S. 271 Z. 5 ff.) schreibt Gregor: *Isto presertim tempore quo Deus omnipotens videtur velle per Tuae Serenitatis medium suo populo misereri etc.* . . .

<sup>3)</sup> Die Approbationsbulle gedruckt v. d. Hardt II. 462 ff. und d. Reichstagsakten VII nr. 13. Vgl. Finke, *Acta*, 180 ff., die von Finke gegebene Lösung der Datierungsfrage, die sonst allgemein anerkannt worden ist (vgl. z. B. Haller in den *Gött. gel. Anz.* 1898 nr. 6, hat Mandonnet (a. a. O., S. 392) seiner Tendenz zuliebe, nicht angenommen. Vgl. dagegen Goeller, a. a. O., S. 91 N. 3 und S. 163 N. 3.

Gregor den römischen König zu seinem Prokurator bestellt, der für ihn auf das Papsttum entsagen soll, wenn Benedikt und Johann dasselbe tun.<sup>1)</sup> Man hat Gregor XII. einen „strammen Legitimisten“ genannt: Die am 13. März erlassenen Bullen beweisen es allein schon. Eine überraschende Konsequenz geht durch sie: Auf einem von ihm berufenen und autorisierten Konzil, das von dem durch ihn approbierten und zu seinem Stellvertreter ernannten römischen König geleitet ist, will er freiwillig auf die Papstwürde verzichten, die er rechtmässig besitze.

Das dem römischen König verliehene Procuratorium war nur eine Ehrenstellvertretung. Die Bulle selbst besagt dieses und weist ausdrücklich auf die bevorstehende Sendung des Karl Malatesta hin und dessen „Mandatum sufficiens et irrevocabile super hoc“<sup>2)</sup>

Am 25. März reiste Malatesta von Rimini ab,<sup>3)</sup> am folgenden Tage kam er in Venedig an.<sup>4)</sup> Die Venetianer sahen Malatestas Reise nach Konstanz nicht gern. Hass und Missgunst gegen Sigmund mögen die Gründe gewesen sein.<sup>5)</sup> Sobald sie von Malatestas Absicht erfahren hatten, waren sie bestrebt gewesen — noch vor seiner Abreise von Rimini — ihn von seinem Vorhaben abzubringen.<sup>6)</sup> Ob sie auch während seines Aufenthalts in Venedig

<sup>1)</sup> Diese Bulle gedr. Acta nr. 66, vgl. e. enda S. 190 ff.

<sup>2)</sup> Acta, S. 271 Zeile 9 ff., vgl. S. 190 N. 1. —

<sup>3)</sup> An diesem Tage gestattet Gregor dem weggehenden Malatesta und seinen Begleitern, dass der Beichtvater ihnen semel tantum in articulo mortis den vollkommenen Ablass verleihen könne. „Cum pro pace etc . . . te presentialiter conferas ad Majestatem Regiam etc . . . (ungedruckt, aus Reg. Vat. 338 fol. 161). Am 26. März kommt Malatesta in Venedig an (s. folg. Note), er ist also wahrscheinlich am 25. März abgereist. Sicher falsch ist die Angabe d. Chron. Forliv. Muratori XX. S. 884, dass er am 15. April abgereist sei.

<sup>4)</sup> Vite de' duchi di Venezia, Murat. XXII, 893. Die Stelle I. Abschn. S. 164, N. 1 im Wortlaut.

<sup>5)</sup> Auf dem Konzil hatten sie keine Vertretung. Als Grund gaben sie später dem neugewählten Martin V. an: solum propter diferencias inter d. regem Romanorum et nostrum dominium existentes. Finke, Forsch S. 321 (Instruktion für den Kardinal von Venedig in Konstanz, vom 3. Dezember 1417).

<sup>6)</sup> Vgl. Staatsarchiv Venedig, Deliberazioni del Senato VI, fol. 42: Dem Oppizo de Polenta, der dem Rat Malatestas Absicht nach Konstanz zu reisen, mitgeteilt und ihn um Hintertreibung gebeten hat, werden am 19. März entsprechende Aufträge gegeben.

mit ihm darüber verhandelten, wissen wir nicht. Aber am 4. April — Malatesta war unterdessen jedenfalls nach Verona weitergereist<sup>1)</sup> — versuchten sie aufs neue, ihn zurückzuhalten. Sie sandten den Oppizo de Polenta zu ihm mit der Antwort auf die inzwischen von Malatesta eingetroffenen Erklärungen.<sup>2)</sup> Oppizo sollte ihn an den weiten Weg und die Gefahren desselben erinnern, an die zwischen seinem Bruder Pandolfo und König Sigismund bestehende Feindschaft,<sup>3)</sup> an die feindselige Gesinnung des Königs gegen alle Italiener überhaupt, an Sigmunds bekannte Unstetigkeit und Treulosigkeit. Auch sei, wenn man die Lage bedenke, in der das Konzil durch die Flucht des Papstes sich befinde, der Zweck der Reise hinfällig geworden.<sup>4)</sup>

Diese Warnungen und Hintertriebungsversuche Venedigs, die ein neues Beispiel sind für den Hass der Republik gegen Sigismund,<sup>5)</sup> machten auf Malatesta keinen Eindruck. Ein heiliger Eifer trieb ihn nach Konstanz zur Vollendung seiner Aufgabe. „Ich freue mich,“ schreibt er etwa in der ersten Hälfte des April an die Häupter der Nationen auf dem Konzil, „dass ich trotz meiner Unwürdigkeit auserwählt bin, mitzuarbeiten an dem heiligen Werke der

<sup>1)</sup> So war es seine Absicht: *Et quia dixit quod volebat in Veronam et deinde Brixiam ut ibi expectaret responsonem de partibus concilii et salvos conductus etc . . .* heisst es in der gleich zu nennenden Instruktion für den venetianischen Gesandten.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv Venedig, *Deliberazioni VI*, fol. 44: *Quo magnifico dom. Carolo de Malatestis etc . . . respondeatur in hac forma videlicet: folgt Entsendung und Instruktion des Oppizo de Polenta.*

<sup>3)</sup> Pandulf Malatesta, Herr von Brescia, erscheint stets als Gegner Sigismunds bes. in seinem Verkehr mit Venedig. Vgl. *Acta*, 246; auch *Forsch.* 318 nr. 23.

<sup>4)</sup> Johann XXIII. floh in der Nacht vom 20./21. März, vgl. *Keppler*, S. 39 N. 1; da bekanntlich in den ersten Tagen nachher grosse Verwirrung herrschte, so dass die Existenz des Konzils auf dem Spiele stand (*Pastor I*, 197), so ist die Ansicht der Venetianer, die (am 4. April!) noch keine weiteren Nachrichten haben konnten, verständlich.

<sup>5)</sup> Die Feindschaft mit Venedig machte bekanntlich Sigismund während seiner ganzen Regierungszeit zu schaffen. Auch während des (1413 geschlossenen) fünfjährigen Waffenstillstandes brach die feindselige Stimmung wiederholt hervor. Gerade im Frühjahr 1415 verschlechterte sich das Verhältnis wieder, und es ist bezeichnend, dass ein Ungenannter Anfang Juli dem Venet. Rat das Anerbieten machte, für eine bestimmte Summe Sigismund ermorden zu wollen. Vgl. *Herre a. a. O.*, S. 50 Note 1.

Union, die ich so lange schon erstrebe und nun mit Gottes Hilfe zu erreichen hoffe.“<sup>1)</sup> Jedenfalls hat er schon Anfang April das Konzil von seiner Reise und seinem Auftrage in Kenntnis gesetzt mit der Bitte, Sigmund möge ihm für Salvuskondukt von dem Herzog Friedrich von Oesterreich und dem Herzog von Mailand sorgen.<sup>2)</sup> In Brescia, wohin er sich von Verona aus begeben wollte, gedachte er die Antwort des Konzils und die Geleitsbriefe abzuwarten.<sup>3)</sup> Aber nun kamen die Hemmnisse, die seine Ankunft in Konstanz bis Mitte Juni verzögern sollten. Drei Briefe Malatestas geben uns hierüber Aufschluss. Zwei davon sind jedenfalls gleichzeitig und noch in der ersten Hälfte des April geschrieben an die Häupter der Nationen und an König Sigmund.<sup>4)</sup> Malatesta ist schmerzlich betroffen und empört über die Flucht Johanns XXIII.<sup>5)</sup> Nicht weniger Sorge bereiteten ihm andere Zwischenfälle: Einer seiner Boten war in Trient in den Kerker geworfen, ein anderer auf dem Wege durch Friaul gefangen, bedroht und beschimpft worden und wieder zurückgekommen.<sup>6)</sup> Der-

<sup>1)</sup> Der Brief im Cod. 151 der Bibl. in Cues (nicht foliiert). s. unten Näheres über ihn.

<sup>2)</sup> Vgl. den Bericht des Peter v. Pulka vom Mai a. a. O., S. 23; (das von Pulka genannte Ludrisna konnte ich trotz vielem Suchen nicht feststellen); vgl. auch den Bericht der Kölner Univ. Ges. vom 7. Mai. Thes. nov. II, 1631 F.

<sup>3)</sup> Vgl. die Stelle S. 29, N. 1.

<sup>4)</sup> Beide stehen hintereinander im Cod. 151 der Bibl. in Cues, ohne Datum und Unterschrift, aber mit der Ueberschrift: *Copia literarum Caroli de Malatesta directarum capitibus nationum, und: Copia lit. etc. . . directarum R(egie) M(ajestati).*

<sup>5)</sup> Infolge des damit verbundenen Zerwürfnisses und Krieges des Herzogs Friedrich von Oesterreich mit Sigmund war vorerst an sicheres Geleit durch des Herzogs Gebiet nicht zu denken, erst nach Unterwerfung Friedrichs am 5. Mai. Vgl. den Brief der Kölner Univ.-Ges. vom 13. Mai Thes. nov. II, 1633 A. Besonders in dem Brief an Sigmund schimpft Malatesta gewaltig über Johann XXIII. Bemerkenswert ist die Stelle: *Nihil minus mali ille, qui dicitur dominus Johannes, cum posset, quam quid egerit, acturum fore putabam. Serenissime princeps etc. . . ! Propterea egregium doctorem d. Henricum Gulpen (vgl. S. 23. N. 4), venerabilem oratorem illustris domini comitis Palatini, dominum utique michi plurimum honorabilem advisare presumpsi, quasi autumatus, quod contigit paulo ante discussum suum a me.*

<sup>6)</sup> Der Umstand, dass die Boten durch Friaul und über Trient geschickt wurden, und dass ein Kaufmann die Gefangennahme des Boten „Veronam adiens“ gemeldet hat, lässt annehmen, dass Malatesta, als er diesen Brief schrieb, noch in Verona war.

artige Fälle, schreibt er, erschwerten ihm, der die Boten schicke und auch denen, die sie erwarteten, ihre Aufgabe in nicht-geringem Masse, und er sehe keine Besserung, wenn nicht das Konzil und Sigismund für Hilfe sorgten. Deshalb sende er den Sekretär und Gesandten des Pfalzgrafen, Johannes Ladbom<sup>1)</sup> und den Prior Petrus von St. Laurentius in Monte<sup>2)</sup> nach Konstanz, diese würden das Konzil auch informieren über die aufrichtigen Absichten Gregors.

Aber beide Gesandten fielen in die Hände von Räubern und besonders ward der Prior so misshandelt, dass er die Reise nicht fortsetzen konnte. Am 26. April schrieb Malatesta von Brescia aus dem Konzil und wohl auch dem römischen König<sup>3)</sup> über diese neue Unterbrechung und sandte mit diesen Schreiben und den übrigen Aufträgen den Sekretär des Pfalzgrafen allein nach Konstanz.<sup>4)</sup> Er gelangte glücklich dahin. Am 13. Mai überreichte Sigismund in einer Kongregation der Deputierten der Nationen zunächst die von Johannes Ladbom überbrachte Abschrift der Bulle „*Terrenas affectiones*“ den Deputierten zur Prüfung.<sup>5)</sup> Darauf wurden Malatestas Briefe verlesen.<sup>6)</sup> In einer Versammlung der Nationen am 15. Mai wurde Gregors Bulle verkündet und Sigismund versprach, wenn sie nicht gefalle, sie dem Malatesta zu-

<sup>1)</sup> In dem Brief an Sigismund heisst er Ladboem, in dem gleich zu nennenden dritten Briefe Lodovoni (v. d. Hardt) und Loboni (Mansi).

<sup>2)</sup> Kloster nordöstlich von Florenz.

<sup>3)</sup> Der Brief an den König nicht erhalten, dass aber auch an ihn ein Brief dabei war, dafür s. Beweis in folg. Note.

<sup>4)</sup> Der Brief Malatestas ans Konzil vom 26. April 26. April aus Brescia ist gedruckt bei v. d. Hardt IV, 177 und Mansi XXVII, 648. In ihm wird der früher an die Nationen geschriebene Brief (s. S. 30 u. N. 4) erwähnt: scripseram dominationibus vestris etc. . . . Sicher hat Malatesta auch diesmal an den König einen speziellen Brief geschrieben. Die Konzilsakten sprechen von *duae aliae litterae* (ausser der Bulle Gregors), die von Malatesta geschickt und am 13. Mai auf dem Konzil verlesen worden seien (v. d. Hardt IV, 172). Auch die Kölner Univ. Ges. berichten am 18. Mai: *fuit primo lecta copia bul-lae apportatae per quemdam de cancellaria comitis Palatini* (das ist Johannes Ladbom) . . . *lectae fuerunt litterae missae domino regi et nationibus concilii per Carolum de Malatesta*. Thes. nov. II, 1632 F, 1633 A.

<sup>5)</sup> Ueber diese Bulle s. oben S. 27 u. N. 2.

<sup>6)</sup> Ueber die Sitzung am 13. Mai vgl. v. d. Hardt IV, S. 177 und Thes. nov. II 1632—1633.

rückzusenden, der für eine genügere sorgen werde.<sup>1)</sup> Die Entschliessungen der Synode hierüber wurden aber erst später gegeben.

Dem sichern Geleit von Friedrich von Oesterreich für Malatesta stand nichts mehr im Wege, nachdem am 5. Mai die Versöhnung Sigmunds mit dem Herzog erfolgt war.<sup>2)</sup> Als nun auch noch von dem Mailänder Herzog das anfangs versagte Geleit auf Sigmunds Mahnung hin geleistet wurde, konnte Malatesta endlich an die Weiterreise denken: Am 30. Mai erhielt Sigmund die freudige Kunde, dass er sich Konstanz nähere und bald da sein werde.<sup>3)</sup>

So traf jedenfalls der venetianische Gesandte, den der Rat am 27. Mai an Malatesta nach Brescia zu schicken beschloss, diesen nicht mehr an. Man wollte noch einmal den Versuch machen, Malatesta von der Fortsetzung seiner Reise abzubringen, zumal man wusste, dass auch seine Gattin und sein Bruder Pandolfo entschieden dagegen waren. Malatesta möge bedenken, so heisst es in der Instruktion für den Gesandten, dass Geleitsbriefe König Sigmunds immer schlecht gehalten worden seien; es sei bekannt, dass der König in Konstanz alles gewaltsam nach seinem Willen lenke, auch Malatesta werde sicher gezwungen werden, sich diesem Willen und den Absichten Sigmunds ganz zu unterwerfen.<sup>4)</sup> An Erfolg durften die Venetianer auch jetzt nicht denken, wenn die Warnungen Malatesta überhaupt noch erreichten.

Am 15. Juni kam dieser in Konstanz an, feierlich eingeholt von Gregors Gesandten, vielen Prälaten und Leuten Sigmunds. Am folgenden Tage begab er sich zu dem König zur Begrüssung und sagte, dass er an ihn, nicht an das Konzil gesandt sei, das Gregor noch nicht anerkannt habe. Darauf besuchte er privatim

<sup>1)</sup> v. d. Hardt IV, 192.

<sup>2)</sup> Malatesta, qui est in via ex parte Gregorii etc . . . impeditus propter defectum salvi conductus quam iam habiturus post reconciliationem ducis Austriae cum domino rege, schreiben die Kölner Univ.-Ges. am 18. Mai. Thes. nov. II, 1633 A. — Ueber die Versöhnung Sigmunds mit Friedrich v. Oesterreich vgl. den Brief vorher, vom 7. Mai, Thes. nov. II, 1631, und v. d. Hardt IV. 161 ff.

<sup>3)</sup> Thes. nov. II, 1637 D.

<sup>4)</sup> Staatsarchiv Venedig, Deliberazioni VI, fol. 50.

auch die Nationen, um ihnen seine Aufträge und seine Vollmacht auseinanderzusetzen.<sup>1)</sup>

Das Konzil musste nun in den nächsten Tagen über die in Malatestas Instruktionen enthaltenen Vorschläge und Bedingungen und über die Form, in der die Abdankung Gregors vor sich gehen sollte, beraten. Wir kennen die Bedingungen, die Gregor in seiner Bulle „*Terrenas affectiones*“ gestellt hatte. Die Zugeständnisse, die er verlangte, machten den Versammelten gewiss keine geringen Schwierigkeiten, aber man befriedigte Gregor, um nicht, so nahe dem Ziele, die Verwirklichung der Kirchenunion zu verhindern oder aufzuhalten. Die gleich näher zu schildernde rücksichtsvolle Behandlung Gregors war nur möglich bei der Gestaltung, die das Konzil in den letzten Monaten angenommen hatte.

Im Bunde mit der deutschen, englischen und dem grösseren Teile der französischen Nation hatte Sigismund seit den Februarverhandlungen mehr und mehr alle Gewalt an sich gerissen. Das Kardinalskollegium ward zurückgedrängt. Ein Generalausschuss aus den Nationen leitete den Gang der Dinge nach dem Willen des Königs, die diesem ergebensten Männer, vor allem der Erzbischof von Salisbury und der Patriarch Johannes Maurosius von Antiochien, gaben dort den Ton an. Die Kardinäle waren mehr als einmal nahe daran gewesen, allen Einfluss auf die Konzilsverhandlungen zu verlieren.<sup>2)</sup> Papst Johann war abgesetzt und weilte als Gefangener des Pfalzgrafen in Heidelberg:<sup>3)</sup> Das Haupthindernis für die Anerkennung der Synode durch Gregor und dessen Abdankung war dadurch schon beseitigt.

Unter den geschilderten Verhältnissen, bei dem Einfluss des Königs, war es möglich, dass die der Abdankung vorausgehenden Verhandlungen mit Malatesta für die Gregorianer äusserst günstig

<sup>1)</sup> v. d. Hardt IV. 341. Ueber Malatestas Anknfft vgl. auch *Vite de' duchi di Venezia*, Murat. XXII, S. 896 A. und die Beilage XI bei Aschbach II, S. 425.

<sup>2)</sup> Vgl. Finke, Forsch., 85 ff. Ueber die Entwicklung und den Einfluss des Generalausschusses, die Zurückdrängung der Kardinäle etc. vgl. besonders die Dissertation von Keppler.

<sup>3)</sup> Dorthin war er schon am 5. Juni von Schloss Gotlieben gebracht worden. v. d. Hardt IV, S. 297—299, vgl. Eberhard, a. a. O., S. 66.

ausfielen.<sup>1)</sup> Die Kardinäle waren nicht mit allen damaligen Entschliessungen des Konzils einverstanden. Wie sie später — es war im Anfang des Prioritätsstreites im April 1417 gelegentlich der Verhandlungen mit den angekommenen Kastilliern — behaupteten, wurde ihnen bei den Beratungen anlässlich der Abdankung Gregors die Zustimmung zu den Dekreten über die zukünftige Papstwahl mit Gewalt und Drohungen von Malatesta und dem Patriarchen von Antiochiën abgerungen: Malatesta habe auf Anstiften des Patriarchen erklärt, er werde die Abdankung Gregors nicht vollziehen, wenn die Kardinäle nicht jenen Dekreten zustimmten; sie seien verantwortlich für die Verlängerung des Schismas, wenn durch ihre Weigerung die Abdankung Gregors gehindert werde. So hätten sie aus Furcht der Gewalt nachgegeben.<sup>2)</sup> So mögen sie auch mit manchem anderem, was dann in der 14. Sitzung vor sich ging, nicht ganz einverstanden gewesen sein.

Nach vielen Verhandlungen<sup>3)</sup> mit Malatesta und nachdem die Artikel zur Wahrung der Würde der Obedienz Gregors durch die Deputierten beschlossen und von den Nationen gebilligt waren,<sup>4)</sup> fand mit Uebereinstimmung aller Nationen, der Kardinäle und der

<sup>1)</sup> Ueber die Verhandlungen vgl. *Thes. nov. II*, 1638. Die Beschlüsse der Deputierten der Nationen stehen im *Cod. Palat.* 595 fol. 22 der *Vat. Bibl.* In nom. patris etc . . . Sequuntur responsiones dominorum deputatorum nacionibus prout eis videtur procedendum circa ea que magnif. d. Carolus de Malatestis obtulit ordinanda, si ad presentialem renunciacionem illius domini . . . Greg. XII. debeat perveniri . . . . . et post multa vix est deventum ad ea que secuntur: folgen die Beschlüsse, nach denen dann auch in der 14. Sitzung verfahren wurde. Bemerkenswert ist der Beschluss, dass bei dem Akte über alles petantur publica instrumenta, que et fieri poterunt per naciones sub anno Romani regni non facta mencione de Romano pontifice vel sede apostolica aliquo modo etc . . . Auch dieser Beschluss wurde eingehalten, vgl. v. d. Hardt *IV*. 346 u. 372.

<sup>2)</sup> Vgl. *Fillastre*, 192; ein ausführlicher Bericht über diese spätere Beschwerde der Kardinäle auch in dem Brief Peters v. *Pulka* vom 16. Juni 1417, a. a. O., S. 50. Die Tatsache, dass die Kardinäle in den Vorverhandlungen zur 14. sessio Schwierigkeiten machten, berichten auch die *Kölner Univ.-Ges.* am 4. Juli nach Hause *Thes. nov. II*, 1638 E.

<sup>3)</sup> Vgl. die Stelle: et post multa etc. oben Note 1 und *Thes. nov. II*, 1638 C.

<sup>4)</sup> *Thes. nov. II*, 1638 D, E; vgl. *Cod. Palat.* 595, fol. 22.

gregorianischen Partei<sup>1)</sup> am 4. Juli im Konstanzer Münster die 14. feierliche allgemeine Sitzung statt.<sup>2)</sup> In der Tat war diese Sitzung von „ganz besonderem Schlag.“<sup>3)</sup> Sigismund in seinem Herrscherornat, gefolgt von dem Pfalzgrafen Ludwig, dem Burggrafen Friedrich und andern Fürsten, die ihm die Reichsinsignien: den Reichsapfel, das Szepter, das Schwert und die Krone hielten, verliess gleich zu Anfang der Sitzung seinen Thron und nahm auf einem erhöhten Sitze vor dem Altare Platz, als „Präsident pro tunc“ der Synode.<sup>4)</sup> Seit der 6. Sitzung hatte regelmässig der Kardinal von Ostia als Dekan des Kollegs das Präsidium innegehabt. Sein Recht leitete er von dem rechtmässigen Bestehen der allgemeinen Kirchenversammlung ab. Von Gregors Standpunkt aus bestand eine solche von rechts wegen aber noch nicht, solange sie nicht von ihm approbiert war.<sup>5)</sup> So präsierte im Anfang der 14. Sitzung der römische König. Ihm zur Seite sassen Karl Malatesta und der Kardinal Dominici,<sup>6)</sup> die Prokuratoren Gregors. Der Protonotar des Pfalzgrafen, Job Vener, verlas die Bullen „Terrenas affectiones“ und „Cum ad laudem.“ Kraft der ihm in letzterer verliehenen unumschränkten Vollmacht übertrug hierauf Karl Malatesta dem Kardinal Dominici das Amt der Eröffnung und Anerkennung des Konzils. Diese ward von dem Kardinal im Namen Gregors XII. feierlich ausgesprochen.<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Thes. nov. II, 1638 F.

<sup>2)</sup> Für das Folgende vgl. v. d. Hardt IV, 346—382, den Bericht der Kölner Univ.-Ges. über die 14. Sitzung in Thes. nov. II, 1638 f., und Fillastres Tagebuch, fol. 43 (ungedruckt).

<sup>3)</sup> Tosti, Gesch. d. Konz. v. Konstanz, S. 382.

<sup>4)</sup> Mit den Angaben bei v. d. Hardt IV, 368 f. stimmt der Bericht Fillastres (fol. 43) überein: Rex sedit in medio, ubi solet sedere presidens, in cathedra eminenti parata . . . .

<sup>5)</sup> Vgl. die oben behandelte Bulle „Terrenas affectiones.“ Ueber die Präsidiumsfrage auch Stuhr, Die Organisation und Geschäftsordnung des Pisaner und Konstanzer Konzils; Berliner Diss., Schwerin 1891, S. 34 ff.

<sup>6)</sup> Nach Fillastre (a. a. O.) sass auch der Elekt von Konstantinopel beim König. Irgend eine besondere Rolle scheint er nicht gespielt zu haben, Dominici und Malatesta vollziehen die beiden Hauptakte: Anerkennung des Konzils und Abdankung Gregors.

<sup>7)</sup> Quia Sanctissimus dominus noster dom. Greg. papa XII etc. (v. d. Hardt IV, 371); Dietrich v. Münster berichtet hierüber an die Kölner

Daran schloss sich die Verkündigung zweier Urkunden, nach denen das Konzil mit Malatesta, Dominici und den andern Gregorianern übereingekommen war, dass künftighin die Obedienzen Johannis XXIII. und Gregors XII. völlig vereinigt und alle Censuren und dgl., die gegen die Anhänger des einen oder andern Papstes aus Veranlassung des Schismas verhängt worden waren, aufgehoben sein sollten. Nachdem die Deputierten der Nationen und der Kardinal von Ostia im Namen des Kardinalkollegs ihr „placet“ abgegeben hatten, nahmen die Kardinäle Zabarella und de Conti Dominici in ihre Mitte und führten ihn den übrigen Kardinälen zu, zum Zeichen der Vereinigung beider Obedienzen und der Liebe und Eintracht unter ihnen.<sup>1)</sup> Auch wurde der Patriarch (Elekt) von Konstantinopel mit den Patriarchen und die gregorianischen Bischöfe mit den Bischöfen brüderlich vereint.<sup>2)</sup>

Wenn die Synode Gregor XII. so das Zugeständnis gemacht hat, dass in seinem Namen das Konzil nochmals berufen und anerkannt wurde, so hat sie es getan, um endlich Frieden und Einheit in der Kirche zu erreichen. Sie wollte Gregor den Schritt der Abdankung, der dem neunzigjährigen Greis sicher schwer gefallen ist, leichter oder auch überhaupt möglich machen. Wenn aber so das Konzil die Beobachtung äusserlicher Formen dem Wohle der Kirche zum Opfer brachte, so wollte es damit keineswegs die Rechtmässigkeit Gregors XII. anerkennen, die Ungiltigkeit des Pisanums und der vor die 14. Sitzung fallenden Konstanzer Beschlüsse aussprechen. Manche Kirchenrechtslehrer und Kirchenhistoriker haben mit Unrecht diesen Schluss gezogen. Die Frage, welcher Papst des grossen Schismas der rechtmässige war,

---

Universität: . . . et quantum ex parte sui (Gregor XII.) erat ex superabundanti convocatum. In quam approbationem ex superabundanti cautela concilium expresse consensit. Thes. nov. II, 1639 A.

<sup>1)</sup> v. d. Hardt IV, 373.

<sup>2)</sup> Thes. nov. II, 1639 A. Ausser Dominici war damals kein gregorianischer Kardinal in Konstanz. Dietrich v. Münster schreibt: Et statim cardinalis Gregorii ibi presens nostris cardinalibus etc . . . die Angabe bei v. d. Hardt IV, 41 (Naucerus). wonach drei gregorianische Kardinäle, darunter Gabriel Condulmaro, am 8. Febr. 1415 nach Konstanz kamen, ist unrichtig. Sie kamen erst im September 1415, s. unten.

wurde vom Konstanzer Konzil offen gelassen mit weiser Umgehung aller derartiger Fragen.<sup>1)</sup>

Auf dem von Gregor approbierten allgemeinen Konzil konnte jetzt Karl Malatesta die Verzichtleistung des Papstes erklären. Für den weiteren Verlauf der Sitzung übernahm der Kardinal von Ostia wieder das Präsidium. Zunächst ward die Bulle „Divina gratia dirigente“ verlesen, durch die Gregor Malatesta die unumschränkte Vollmacht erteilte, in seinem Namen die Abdankung zu vollziehen. Auf Malatestas Frage, ob die Synode es für besser halte, dass Gregor in Konstanz abdanke oder erst dann, wenn Sigismund nach Nizza gereist und man die Absichten Peter de Lunas erfahre habe,<sup>2)</sup> erklärte der Erzbischof von Mailand, die Synode sei für sofortige Cession. Ehe man zu dieser schritt, wurden noch mehrere Dekrete, über die man sich in den Vorverhandlungen geeinigt hatte, verkündet: ein Dekret ratifizierte alles, was Gregor in seiner realen Obedienz den Canones gemäss getan habe; ein anderes betonte, dass die Bestimmung, Gregor XII. dürfe nicht mehr zum Papste gewählt werden,<sup>3)</sup> keineswegs besagen wolle, dass er unfähig sei oder unwürdig, nur aus Rücksicht für den Frieden sei es gegeben worden; in einem weiteren Dekrete behält sich die Synode die Entscheidung vor in allen Fällen, wo sich ein Angehöriger der gregorianischen Obedienz und

<sup>1)</sup> Die Auffassung des Konzils klingt m. E. deutlich aus den Worten Dietrichs von Münster in s. Brief an die Kölner Univ. vgl. die betr. Stelle S. 35, N. 7. — Zu der Frage vgl. u. a.: Valois IV, 502 f. (in Note 2 wendet er sich gegen Philipps Ansicht in Kirchenrecht I, 332); auch Lindners Worte in s. D. Gesch. im Zeitalter der Habsb. u. Luxemb. II, 296. Für die andere Auffassung ausser Philipps a. a. O., z. B. Hergenröther, Handbuch der allg. Kirchengesch. II, 684; Truttmann, Das Konklave auf dem Konst. Konzil, Theol. Diss. München 1899, S. 37; Abert, Papst Eugen IV, S. 47; Rösler, Johann Dominici, S. 173; Pastor I, 199 f.

<sup>2)</sup> Nach dem Bericht der Kölner Univ.-Ges. hatte Malatesta schon in den Vorverhandlungen vorgeschlagen, die Renuntiation Gregors bis zur Zusammenkunft in Nizza zu verschieben, wohin er mit Sigismund gehen wolle, um die Absichten Benedikts kennen zu lernen. Nur schwer habe er, so steht in dem Bericht, den Bitten der Nationen nachgegeben, und besonders habe Sigismund auf ihn eingewirkt „sine quo re vera nihil potuissimus nec in his nec in aliis“.

<sup>3)</sup> Gelegentlich der Absetzung Johanns XXIII. in der 12. sessio (v. d. Hardt IV, 284) wurde bestimmt, dass weder Balthassar Cossa, noch Peter de Luna, noch Angelo Corrarario wieder gewählt werden dürften.

ein solcher der Obedienz Johannis um die gleiche Stelle streiten; schliesslich wurde bestimmt, Gregor selbst und seine Kardinäle<sup>1)</sup> sollen in das hl. Kollegium aufgenommen werden und alle Beamten Gregors in ihren Aemtern bleiben.

Nach einer Rede auf Gregor XII. vollzog jetzt Karl Malatesta in kurzen feierlichen Worten den Renuntiationsakt. Im Namen der Synode nahm der Erzbischof von Mailand die Abdankung Gregors an. Alle Glocken begannen zu läuten, die im Münster Versammelten sangen das *Te deum laudamus*.

Zuletzt ward noch beschlossen, an Benedikt XIII. zu senden, um ihn aufzufordern, dem schönen Beispiele Gregors zu folgen.

So schloss die Sitzung des 4. Juli. Fillastre nennt ihn einen „glücklichen und denkwürdigen“ Tag,<sup>2)</sup> und der Kölner Universitätsgesandte, Dietrich von Münster, schrieb an diesem Tage nach Hause: „Lange habe ich nicht geschrieben, heute aber will ich

<sup>1)</sup> Sie werden bei v. d. Hardt IV, 378 aufgezählt: 1) Antonius Corratio, tit. S. Petri ad vincula; 2) Johannes Dominici, tit. S. Sixti; 3) Gabriel Condulmaro, tit. S. Clementis; 4) Angelus Barbadicus, tit. S. Petri et Marcellini; 5) Bandellus de Bandellis, tit. S. Balbinae; 6) Petrus Maurocenus tit. S. Mariae in Cosmedin. — Von den am 9. Mai 1408 ernannten vier Kardinälen Gregors war Jakob v. Udine am 31. August 1414 gestorben. Vgl. Tonini, *Storia civile e sacra Riminense* V, 52 f. Eubel, *Hierarchia Catholica* I, 30 nennt als Todesjahr 1451, was also wohl nicht richtig, da er auf dem Konzil nicht mehr genannt wird. Von den am 19. Sept. 1408 kreierten Kardinälen waren Matthäus, Bisch. v. Worms, 1410, Lukas Manzolinus 1411, Angelus Cino v. Recanati 1412 und Ludwig Bonitus 1413 gestorben. Vgl. Eubel a. a. O. I, 30. Von den zwei hier ausserdem noch aufgezählten Kardinälen Vincentius alias Valentinus und Philippus Repington ist das Todesjahr des ersteren unbekannt. Ciaconius, *Vitae et res gestae Pontificum Romanorum et S. R. E. cardinalium* II, 772 sagt: circa annum 1410: das Todesjahr des Philipp Repington war nach Eubel 1434. Ciaconius (S. 769) sagt, dass einige von ihm berichten, er sei schon ein Jahr, nachdem er den Purpur erhalten, also 1409 gestorben. Doch glaubt er, dass diese irren, denn Philipp werde unter den Wählern Martins V. auf d. Konst. Konzil genannt. Letzteres stimmt aber nicht. Vgl. die Liste bei v. d. Hardt IV., 1479 f., wo in Uebereinstimmung mit Fillastres Tagebuch und andern Berichten über das Konklave 23 Wähler des hl. Kollegs aufgezählt sind, die auch vor dem Konklave alle in Konstanz waren und öft genannt sind. Vielleicht ist also das Jahr 1409 doch richtig. So würde die Zahl 6 für die im Jahre 1415 noch lebenden Kardinäle Gregors stimmen.

<sup>2)</sup> Die *Jovis IIII Julii utique felici et celebri die sedit concilium*. Fillastres Tageb. fol. 43 (ungedruckt).

euch teilnehmen lassen an der grossen Freude, die dem Konzil widerfahren ist“.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Thes. nov. II, 1638 C. Dietrich v. Münster hielt, wie er selbst sagt, die Predigt in der 14. Generalsitzung (vgl. auch v. d. Hardt IV, S 373). Am Schlusse der Sitzung hielt er eine Lobrede auf Malatesta und den Pfalzgrafen als die Hauptförderer dieses Friedenswerkes, vgl. Hefele VII, 183.

(Schluss folgt.)